Einige erhebliche Zweifel
gegen
die Prüfung
des
Etwas
von
den Religionsverhältnissen
katholischer
Lande und Unterthanen
gegen
ihre neuen evangelischen
Landesherren rc. rc.

Dem Herrn Prüfer vorgelegt, um besser überzeugt zu werden.

Sine ira et studio.

Im May, 1803.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Einleitung.

Dem evangelisch=katholischen Patrioten hat es eben nicht mißfallen können, daß sein Etwas vor ein und anderer der über diesen Gegenstand schon erschienener Piecen von einem evangelisch=lutherischen Patrioten einer Prüfung gewürdigt worden ist, und daß dieser mehr Sachenkenntniß und guten Zusammenhang darinne gefunden hat, als ihm der Anfang vermuthen ließ.

Daß dieser sich aber bey Lesung des Wunsches und der Hoffnung, unser liebes Vaterland durch die hohen Vermittler, und die Zustimmung kaiserlicher Majestät und sämmtlicher Reichsstände noch mit einer völligen und allgemeinen, auf die gleichen Rechte beider Religionstheile gebauten Religionsduldung beglückt zu sehen, kaum des Lachens enthalten konnte, und diesen Wunsch

nur für eine schlaue Darstellung, mit verborgener ganz anderer Absicht — die er doch nur ganz schlau vermuthen, aber nicht beweissen kann — halten will, ist wohl sehr zu bedauern, und fast niederschlagend, da die Erfüllung dieses Wunsches mir und andern größern Gelehrten zwar noch schwer und langweilig, aber doch nicht unmöglich schien.

Meine Hoffnung gründete sich 1) auf das Anerkenntniß teutscher Publizisten, daß die Religion der Staatsgenossen, als bloßer Gegenstand der Ueberzeugung, weder auf ihre bürgerlichen Rechte, noch auf die Staatsverfassung Einfluß haben sollte.*) 2.) Auf den Genius der Zeit, und die bessere Aufklärung beiderley Religionsverwandten über den Begriff von Religion, wovon die Abnahme der ehemaligen Antipathie und dermalige Annäherung zur brüderlichen Eintracht beider Religionspartheien eine wohlthätige

*) Klübers Einleitung zu einem neuen Lehrbegriffe des teutschen Staatsrechts. Erlang, [illegible] S. 159. §. 106.

Folge ist, oder doch seyn sollte; 3) auf die vor Augen schwebenden großen Beispiele von Religionsduldung in Amerika und Frankreich, so wie in den Erbstaaten der beiden Kaiserhöfe zu Wien und Petersburg, in welchen doch ungleich mehrere Religionssecten (deren Glaubensätze weit mehr von einander abweichen, als die der beiden christlichen Kirchen in Teutschland) ganz friedlich und brüderlich unter und neben einander leben; und 4) auf die ähnliche Erwartung und Hoffnung anderer Staatsmänner und Gelehrten.

Wenn ein Senkenberg und ein Gönner eben dieses wünschen und erwarten, auch ein ganz neuer, vermuthlich evangelischer Gelehrter sogar noch hoffen läßt, *) daß der Protestant bey dem Gottesdienste des Katholiken, als seines Glaubensgenossen, und so umgekehrt der leztere bey dem Gottesdienste des erstern sich erbauen, und daß man wenigstens einander die Kirchen zum Gebrauch für den

*) Zugabe zu dem Etwas ꝛc. Seite 7.

eigenen Ritus jeder Parthey willig einräumen werde — wenn diese und andere gleich denkende Männer, nach Meinung des Herrn Prüfers *) mehr schwärmen als räsonniren, so will ich mit diesen Männern doch lieber ein gutmüthiger Schwärmer bleiben, als mit dem Herrn Prüfer ein intoleranter Räsonneur werden, der (obschon jezt kurfürstl. Diener und ehemaliger Lehrer des Staatsrechts) kein Bedenken nimmt, seinem Landesherrn wegen landständischer Verträge das Duldungsrecht in seinen alten Landen (S. 8. der Prüfung) ganz abzusprechen, das doch jeder Publizist als einen Ausfluß der Landeshoheit, wiewohl durch den Westphälischen Frieden und die Verfassung des Landes bisher limitirt, dem Herrn Kurfürsten von Wirtemberg eben so gut, als dem Herrn Kurfürsten in Baiern und den Erzherzogen in Oesterreich, wo es ebenfalls Landstände giebt, zugesteht. Doch will der Verfasser des Etwas — der nur ganz aus eigenem Antriebe und

*) Prüfung, Seite 13.

ohne allen höhern Einfluß oder Unterstützung seinen Patriotismus zur Schau trug, und gern glaubt, daß der Herr Prüfer auch ohne höhern Auftrag und nur aus Laune schrieb — hierüber nichts entscheiden, sondern diesem nur seine bey Durchlesung der Prüfung in ihm noch entstandenen wichtigen Zweifel vorlegen, um besser belehrt zu werden.

Wir sprachen bisher beide von Religionsduldung, und keiner von uns hat noch die ganz natürlich sich darbietende Frage: Was ist Religion? aufgestellt, von deren richtiger Beantwortung doch, wie ich vorhin bemerkte, die Antipathie oder Annäherung verschiedener Religionsverwandten zur brüderlichen Eintracht viel mitabhängt.

Mir scheint die Antwort nicht unrichtig zu seyn, daß sie eine Erkenntniß von Gott und von den Verhältnissen des Menschen gegen ihn sey. Nicht mehr die armseligen Begriffe eines rohen Volks von Gott, sondern jene, welche schon die gesunde Vernunft vor=

züglicher Denker früher angezündet, und dann in Uebereinstimmung mit derselben die erhabenen Lehren dessen, nach dem wir uns Christen nennen, auch für jeden gemeinen Kopf so begreiflich gemacht haben, daß auch die Menge durch ihre Begriffe von Religion nicht ohne die für jeden Staat nothwendige Religiosität oder Moralität seyn wird. Die Religion hat ihren unvertilgbaren Grund in dem Menschen selbst, und vorzüglich in den Christen, die in den leider! getrennten christlichen Kirchen doch immer noch einerley Begriffe von Tugend und Laster, oder Moralität gelehrt werden, mithin sämmtlich gute Staatsbürger seyn können. Nur Irreligion und Sittenlosigkeit ist das Uebel, welches keine Toleranz im Staate verdient. Wenn nun auch der Katholik in der Dogmatik etwas mehr glaubt, als der Protestant, so ist es doch wohl noch ein Problem, ob dieses wenige Mehr nicht auch mehr nützlich, als das Weniger der Protestanten sey, weil jenes vielleicht die Motive zur Tugend vermehren oder sie noch mehr verstärken kann. Es können ja

die Begriffe der Individuen der nämlichen Kirche von Religion nicht ganz gleich seyn, sondern müssen nach dem Fassungsvermögen und der größern oder geringern Belehrung jedes einzelnen Subjekts, ohne Nachtheil der Kirche und des Staats, den Graden nach sehr verschieden bleiben. Warum sollte es denn den evangelischen Gebieten des evangelischen Landesherrn nachtheilig seyn, wenn dieser Landesherr — der sich das im Westphälischen Frieden durch das Normaljahr noch beschränkte Reformationsrecht für das Wohl seiner Länder durch den §. 63. des Deputatons-Hauptschlusses erweitern, und die Befugniß, auch andere dem Lande bisher fremde jedoch nützliche Religionsverwandte darinnen aufzunehmen, ausdrücklich ertheilen ließ — vorzüglich seinen neuen katholischen Unterthanen vermöge dieses Duldungsrechts, die sowohl der natürlichen Billigkeit, als den gleichen Rechten beider Religionen ganz gemäße Erlaubniß giebt, daß sie eben so, wie seine ältern Kinder sich in den neuen Entschädigungslanden, also auch sie in seinen ältern Staaten ohne Rücksicht auf das Nor-

maliahr, niederlassen dürfen. Sind denn die Katholiken so unwürdige und gefährliche Menschen, daß sie wie Irreligiose und Sittenlose aus den evangelischen Gebieten des nämlichen Landesvaters ganz verbannt bleiben müssen? Sollte wohl dieses der wahre Sinn des §. 63. des Deputat. Hauptschlusses seyn? Wie wäre dieses mit dem Zeugniße der kurbrandenburgischen Subdelegation vereinbar: daß die Reichsdeputation (das Organ unserer dermaligen aufgeklärten und weisen Regenten) eine allgemeine Religionsfreyheit in Teutschland festsetze? *) Gewissensfreyheit sanktionirte schon der Religions- und Westphälische Friede, aber allgemeine Religionsfreyheit, d. i. äussere Religionsübung mit Bürgerrechten jedem Christenmenschen in ganz Teutschland durch ein neues Staatsgesetz zu ertheilen, und jedem Landesherrn durch das von Zwang befreite Duldungsrecht ein neues Mittel in die Hand zu geben, Menschen- und Christenliebe überall zu verbreiten, und dadurch das allgemeine

---

*) Deputat. Protok. Sess. 35. S. 682.

Beste des Staats zu befördern — dieses war nur unsern Zeiten und unsern Regenten vorbehalten, die zwar überzeugt sind, daß der Staat ohne Religion nicht bestehen könne, aber auch wissen, daß die Religion nicht Zweck des Staats, sondern nur Mittel ist, die Beweggründe zur Tugend und Rechtschaffenheit der Staatsbürger zu verstärken, und daß sich bisher die beiderley Religionsverwandten meistens nur darum haßten, oder einander abgeneigt waren, weil sie sich zu wenig kannten, und aus Vorurtheil irrige Vorstellungen von einander hegten, wogegen gemischte Wohnungen und mehr Umgang wohl das sicherste Heilungsmittel ist. Diese neue Wohlthat für das Vaterland ist nun durch die von Kaiser und Reich ertheilte Bestätigung zum neuen Grundgesetz erhoben worden, dessen wahrscheinliche Folgen und Aussichten für die Zukunft ich noch kurz darstellen oder träumen will, wenn sich auch der Herr Prüfer bey dem Lesen des Lachens oder Weinens abermals nicht enthalten könnte.

Durch die Säkularisation ist zwar die Religion von den teutschen Staatsversamm-

lungen keineswegs verbannt, wohl aber Religions- und Staatsgeschäfte besser getrennt, auch der Einfluß der **Verschiedenheit** der Religion auf Staatsgeschäfte vermindert, und die Handhabung der ächten Religion nach den Reichsgesetzen, jedem Landesherrn mehr anheimgestellt worden.

Die Folgen davon sind ungefähr folgende:

a) Daß wir im Reichsfürstenrathe keine geistliche und weltliche Fürstenbank mehr haben, sondern zwey wie schon vorher auch, von katholischen und evangelischen Fürsten untereinander besetzte Bänke.

b) Wegen der sanktionirten **allgemeinen Religionsfreyheit** können über Gestattung der Religionsübung wohl keine, und über Kirchen und Schulgüter wohl selten mehr Beschwerden an den Reichstag kommen, mithin dürften die Konferenzen der Evangelischen — die Katholischen hatten ohnehin fast keine — unnöthig werden, und nur in ausserordentlichen Fällen noch statt haben.

c) Die Reichstagsgeschäfte werden nur politische oder Staatssachen betreffen, wobey auf die Religion des Herrn Prinzipalen oder des Gesandten nichts ankommt; es werden also katholische Prinzipalen evangelische Gesandten, und so auch umgekehrt, nicht nur ad interim, sondern sogar für beständig ohne Nachtheil des Staats bevollmächtigen können, und künftig nicht mehr zwey Corpora statuum, sondern nur unum Caput et unum Corpus Imperii seyn.

Sollten dann diese nur kurzerwähnten bloß von der Befolgung des neuen wohlthätigen Duldungsgesetzes in Deutschland abhangenden frohen Aussichten in die Zukunft die schon oben erwähnte, in der Zugabe S. 7. wörtlich abgeschriebene Hoffnung eines neuen gelehrten Staatsmannes so ganz unglaublich und lächerlich machen, daß nämlich die Zeit noch kommen werde, wo der Protestant sich bey dem Gottesdienste des Katholiken, als seines Glaubensgenossen erbauen, jede Partey wenigstens die Kirchen der andern zum Gebrauch für den eigenen

Ritus willig leihen werde? Die katholische Kirche hat ja schon den griechischen und lateinischen, und gestattete auch den Böhmen einen eigenen Ritus; sollte es denn also für weise Regenten, deren Vorfahrer doch zur Zeit des Sturms schon Concordienformeln zu Stand brachten, immer eine Unmöglichkeit bleiben, mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche auch noch über einen eigenen evangelischen Ritus sich zu vergleichen, und so den von dem evangelisch-katholischen Patrioten in dem Etwas geäusserten Wunsch — der nach Meinung des Herrn Prüfers S. 12. sonst keinen Sinn haben würde — sogar noch in eine endliche christliche Religionsvereinigung aufzulösen? Unser liebes Vaterland würde dadurch wenigstens eine schwache Seite verlieren; „denn zu den Störungen der Ruhe in demselben both besonders Teutschlands religiöse Trennung Frankreich die vorzüglichste Gelegenheit dar, dessen Machthaber diesen Umstand stets so zu benutzen wußten, daß sie zwischen dem Kaiser und dem protestantischen Theile des Reichs immer Uneinigkeiten erregten, und

unter dem Vorwand der Vermittlung dann beiden das Gesetz zu diktiren suchten" *) Mit Herder **) muß man also bedauernd ausrufen: Welchen Schaden hat es in Teutschland den Wissenschaften (ich setze noch hinzu: dem Staate und Vaterlande) gebracht, daß dieß Land in Religionspartheien getrennt und zerrissen da liegt. Sind wir nicht alle Teutsche?

---

*) Deutschlands höchstnöthige politisch-publizistische Regeneration. 1803. S. 21.

**) Herders Adrastea, im 3ten Bande 12ten St. S. 308.

Bemerkungen und Zweifel über die Prüfung.

Ad §. 1.

1) Die Prüfung ist S. 3. mit dem Satze einstimmig, daß das Normaljahr (oder der Besitzstand des Jahrs 1624.) welches das ius reformandi der Landesherren einschränkt, auch für die katholischen Länder gemacht, oder als Regel angenommen sey, und ihnen gegen andere Religionsverwandte zu statten kommen müsse; welcher Satz auch von Sr. kurfürstl. Durchlaucht von der Pfalz in dem Belehrungs-Rescripte an die baierische Landschaft v. 26. August 1801 bestätigt wird in verbis:

„Das Normaljahr 1624 beschränkt „eigentlich nur das Reformationsrecht, wo „der Landesfürst eine von dem Lande „heterogene Religion hat. Dieses Nor„maljahr könnte in Baiern gegen hete„rogene Landesherrn, oder gegen Ansprüche „der Protestanten angeführt werden; unrich„tig wird dasselbe aber gegen den ganz un-

„schä-

„schädlichen Gebrauch unsers Reforma„tionsrechts angewendet.“

2) Hingegen wird S. 6. der Prüfung behauptet: daß die mit katholischen Landen entschädigte evangelische Fürsten ohne dem §. 63. des Deputations-Hauptschlusses, mit der vollen Landeshoheit auch das jus reformandi bekommen hätten (vermöge dessen die fernere katholische Religionsübung, nebst den damit verbundenen Rechten, mehr von dem Willen, und der Gnade des Landesherrn, als von dem das landesherrliche Reformationsrecht ausschließenden Normaljahre abhängig gewesen wäre) die Reichsdeputation habe aber durch den §. 63. des Hauptschlusses die vertheilten Länder weislich gegen Kränkung aller Art geschützt.

Ob diese zwey Sätze ganz harmoniren, will ich nicht entscheiden, sondern nur meinen Zweifel dem ungenannten Herrn Prüfer zur Belehrung vorlegen. Mir scheint, die katholischen Entschädigungsländer wären schon durch das im Westphälischen Frieden sanktionirte Normaljahr hinlänglich und eben so gut, als die evangelischen Länder gegen Kränkung aller Art gesichert; der §. 63. des De-

putations = Hauptschlusses hat also diesem möglichen Einwurfe, wie der Herr Prüfer glaubt, wohl nicht begegnen, noch Etwas besonders für die katholischen Entschädigungsländer allein, verordnen, sondern beiden Religionstheilen oder jeder Religion (wie es wörtlich heißt) das Normaljahr, insbesondere in Rücksicht der Schul= und Kirchengüter zwar bestätigen, jedoch das dem Landesherrn (er sey katholisch oder evangelisch) vermöge der Landeshoheit schon zustehende Duldungsrecht anderer Religionsverwandten, von den bisherigen hin und wieder angelegten Banden deutlich befreien wollen, wie weiterhin ad §. 3. gezeigt werden wird.

Ad §. 2.

Dem ungenannten Patrioten war der Sinn des §. 63. des Deputations = Hauptschlusses keineswegs dunkel, bis er ihm durch das neue Wirtembergische Religionsedikt erst zweifelhaft gemacht wurde, oder vielmehr, wie vom Herrn Prüfer, mißdeutet zu werden schien.

Da die Verhältnisse der Herzogthümer Wirtemberg und Baiern ganz gleich sind, mithin die

Frage vom Duldungsrechte ihrer Landesherrn ganz gleich zu beantworten ist, indem Baiern ganz katholisch, das alte Wirtenberg aber ganz evangelisch ist, beide Landesherrn mit den Unterthanen einerley Religion, so wie beyde Staaten alte und viele Landstände haben; so werde ich anstatt meiner auf diesen und mehr andere Punkte einen evangelischen Gelehrten dem Herrn Prüfer antworten lassen.

1) Sagt der Herr Prüfer S. 8. der Herr Herzog von Wirtenberg habe vermuthlich einen andern Begriff von Duldung, als der ungenannte Patriot.

In den Religions-Annalen *) welche zu Braunschweig herauskommen, und die Geschichte des baierischen Toleranzedikts liefern, wird die Duldung nach meinem Sinne also beschrieben: „Zur wahren Duldung gehört, „daß fremde Religionsverwandte deshalb, weil sie „fremde Religionsverwandte sind, nicht von der „Staatsbürgerschaft ausgeschlossen, sondern daß „auch sie als Staatsbürger aufgenommen wer-

*) Religions-Annalen, herausgegeben von Dr. H. P. K. Henke. Siebentes Stück, Braunschweig, 1802. S. 62.

„den, und mit den übrigen gleiche Rechte er„halten können.“

Ob nun Se. herzogliche Durchlaucht einen andern Begriff von Duldung haben, als diesen, wird Herr Prüfer wohl so wenig wissen, als ich, wahrscheinlich aber werden Se. herzogliche Durchlaucht und jeder Teutsche dieses Wort eben so verstehen.

2) Soll der Herr Herzog (wie S. 8. steht) nach den Landes-Fundamentalgesetzen (ohne Zweifel den Reversalen und Erbvergleich seiner katholischen Vorfahrer) das Duldungsrecht in seinen alten Landen gar nicht haben. (Fürwahr ein harter Ausdruck! *) Andere Publizisten sagen doch nur: dieses Recht werde durch das Nor-

*) Der Herr Prüfer findet S. 13. §. 4. den Gedanken des Ungenannten ungereimt, daß dieser die ehemaligen Religions-Verträge und Reverse toleranzwidrige Verpflichtungen, ungerechten Zwang, unpolitische für unsere Zeiten nicht mehr passende Fesseln nennt. Ist es wohl mehr gereimt, wenn der Herr Prüfer behauptet, sein Landesherr habe wegen der Wirtenbergischen Fundamentalgesetze das Duldungsrecht gar nicht mehr?

maljahr oder Verträge beschränkt) Wenigstens suche er sie (Duldung) nicht in Ueberschreitung dieser Gesetze, und in Verletzung wolgegründeter Rechte.

Der Braunschweiger Annalist fragt: „Dürfen denn nicht auch Gesetze (Verträge mit Landständen) aufgehoben werden, wenn sie dem Wohle „des Staats und dem Geiste der Zeiten entgegen sind?*) und antwortet eben so, wie Se. kurfürstliche Durchlaucht von Pfalz: „Es leidet keinen Zweifel, daß wenn der Regent mit den Unterthanen eine Religion hat (wie jezt in Baiern und Wirtenberg) erstern das Recht zustehe, die Religionsübung im Lande, oder eine Religion zur Religion des Landes zu bestimmen, und in Ansehung der andern Religionen, welche nicht die herrschenden des Landes sind, Bedingungen und Verfügungen zu treffen. Dieß ist die Lehre des teutschen Staatsrechts; dieß ist der Inbegriff des Reformationsrechts Vermöge der höchsten Gewalt, mit welcher jeder teutsche Territorialherr bekleidet ist, steht ihm auch

*) Religions-Annalen S. 64 und 66.

die Befugniß zu, **neue Bürger** aufzunehmen. Haben diese eine von der im Staate herrschenden verschiedene Religion, so darf er, wenn er will, ihnen auch sogar **freie und öffentliche Religionsübung** gestatten; denn da die Aufnahme von ihm abhängt, so muß er auch die Bedingungen bestimmen können, unter welchen dieselbe geschehen solle. „Man irrt sich, wenn man glaubt, „(sagt der evangelische Annalist weiter) daß nur „**protestantischen** Regenten in Teutschland dieses „Recht zustehe,*) da es zu den Majestätsrechten „gehört, haben es die katholischen eben auf die„selbe Weise, wie jene, und **Joseph** II. hat es, „als Erzherzog von Oesterreich, ohne Bedenken „ausgeübt."

3) Aber die landständischen Verträge und **Wirtenbergischen** Fundamentalgesetze? — Auch die Stände Baierns führen besondere Verträge zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen an.

---

*) Der Annalist kann sich von dem Herrn Prüfer anderst belehren lassen, denn dieser behauptet, daß des Herrn Herzogs von Wirtenberg Durchlaucht dieses Recht in ihren alten Landen gar nicht haben.

Antwort*) „Wenn aber auch ein solcher „Vertrag wirklich vorhanden,**) dann entstünde „noch die Frage, ob er von Seiten des Regen„ten, (und zumal der nämlichen Religion) je hät„te gültig geachtet werden können. Hoheitsrechte, „Majestätsrechte, sind unveräusserlich.“

Aber davon noch mehr ad §. 4.

4) Die Reichsdeputation soll gleiche Gesinnung mit dem Herrn Prüfer gehabt haben, da sie dem Landesherrn nur in seinen Entschädigungslanden die Aufnahme anderer Religionsverwandten freistelle; ihre Absicht und ihr Auftrag sey nicht gewesen, über die schon bestimmten Religionsverhältnisse in den alten Landen etwas zu verfügen.***)

Ist es wohl wahrscheinlich, daß die hohe Reichsdeputation, welche aus Mitgliedern beider Religionen in gleicher Anzahl besteht, gegen alle

---

*) Religionsannalen, S. 67.

**) Wie in Wirtenberg, welcher aber zwischen Landesherrn und Ständen verschiedner Religion eingegangen wurde.

***) Seite 8 der Prüfung.

Rechtsgleichheit nur in den katholischen Entschädigungslanden das Normaljahr habe aufheben, und §. 63. des Deputations-Hauptschlusses den evangelischen Landesherren, welche Unterthanen einer von der ihrigen verschiedenen Religion überkommen, ihr Duldungsrecht nur auf diese neuen Lande habe beschränken, oder vielmehr erweitern wollen? Daran werde ich noch zweifeln dürfen, 1) weil dieser Beschränkung auf die neuen Lande, obschon sie gegen die Rechtsgleichheit wäre, mithin nicht vermuthet werden kann, gar nicht gedacht ist, sondern vielmehr eines jeden Landes und jeder Religion ausdrücklich erwähnt wird, 2) weil die Religionsverhältnisse in den katholischen Landen eben so gut durch Besitz bestimmt sind, wie die in den alten evangelischen Landen, und zwar noch länger als in diesen, da letztere erst seit der Reformationszeit bestimmt worden; 3) weil der Westphälische Frieden, worauf Hr. Prüfer sich S. 9. beruft, beiderlei Religionen gleich setzt, und beiderlei Religionsverwandten gleiche Rechte ertheilt; 4) weil die Reichsdeputation, wenn ihr Auftrag und Vollmacht nicht war, über die schon bestimmten Religionsverhältnisse in den alten Landen etwas zu ver-

sagen, eben so wenig in den katholischen Landen eine Neuerung gegen den Besitzstand erlauben konnte; 5) weil mich das Zeugniß der kurbrandenburgischen Subdelegation, die doch wohl den Sinn des Deputationsschlusses noch besser, als der Herr Prüfer wissen kann, vom Gegentheile überzeugt, indem sie in der 35ten Sitzung S. 682 des Protokolls sagt: die Reichsdeputation setze eine allgemeine **Religionsfreyheit in Teutschland** fest.

Wegen dieser schon gewagten Mißdeutung der durch den Zusammenhang an sich doch klaren §§. 60. und 63. des Deputations-Hauptschlusses, wenn sie ferner durch Thathandlungen bestätigt werden sollte, wären katholische Länder und Unterthanen wohl befugt, von der hohen Reichsdeputation, und da diese nunmehr geendigt ist, von Kaiser und Reich sich eine authentische und noch bestimmtere Erklärung dieser §§. zu erbitten; denn wenn sie auch keine solche Verträge, wie die alten Wirtenbergischen Lande, für sich haben, so fehlt es ihnen doch weder in Ansehung der politischen Verfassung, wozu Bürgerrecht, Municipal- und andere Aemter gehören, noch in Rücksicht

der öffentlichen ausschließlichen Religionsübung, noch an andern gesetzlichen Normen, dergleichen Besitzstand und Westphälischer Frieden sind. Hoffentlich werden aber evangelische Regenten billiger denken, und gerechter handeln, als dergleichen landständische Advokaten wünschen mögen.

Ad §. 3.

1) Der ungenannte Patriot glaubt nicht, Duldung und Religionsübung verwechselt zu haben, welche Worte ihm aber correlativ zu seyn scheinen, indem der Landesherr Duldnng ausübt, wenn der Unterthan seine dem Lande bisher fremde Religion üben darf. Will aber der Herr Prüfer Duldung nur auf innere Religion oder die Gewissensfreiheit beschränken, und die äussere Religionsübung als von der Gewissensfreiheit unterschieden, für einen Gegenstand einer größern Duldung erklären; so bin ich wieder mit ihm verstanden. Der Katholik hat also z. B. in den alten Wirtenbergischen Landen zwar Gewissensfreiheit, aber keine Religionsübung. Auch darinne sind wir einig, daß ein Landesherr andern Christen, die nicht von seiner oder des

Landes Confession sind, so lange sie keine äussere Religionsübung verlangen, die Duldung nicht versagen könne. Was aber der Ungenannte unter Religionsduldung eigentlich verstehe, hat er oben ad §. 2. n. 1. S. 19. die Religionsannalen schon sagen lassen; und obwohl bisher in verschiedenen Ländern nichts weniger, als völlige Gleichheit der verschiedenen Religionsparteien stattfand, *) warum sollte er mit andern Christen, Gelehrten und Staatsmännern nicht wünschen dürfen, daß künftig alle teutsche Landesherren von dem in dem §. 63. des Deputations-Hauptschlusses bestätigten und erweiterten Duldungsrechte sowohl in evangelischen als katholischen Territorien eine solche unschädliche Anwendung, wobey jeder Religion ihr Kirchengut, Schulfonds, fromme Stiftungen ꝛc. bleiben, machen, und sich in Rücksicht der bloßen Religionsübung nicht mehr so genau an das Normaljahr oder an veraltete, jezt unpassende Verträge kehren, sondern Religionsübung nebst dem Bürgerrechte den Katholiken in ihren evangelischen Territorien eben so zusagen möchten, wie diese Zusage in dem Wirtenbergischen

*) S. 11. der Prüfung.

Religionsedikte evangelischen Subjekten gegeben wird, wenn sie sich in den katholischen Entschädigungslanden niederlassen wollen.*) Oder sind etwa katholische Subjekte nicht fähig, eben so gute Staatsbürger in evangelischen Landen zu seyn, als evangelische in den katholischen Entschädigungslanden? Sonnenfels sagt: **) Wofern die Meinungen, woraus das Lehrgebäude einer Religion besteht, nicht von **Erfüllung einer Bürgerpflicht** abhalten; wofern sie also durch ihren Einfluß die bürgerliche Ordnung nicht stören; so ist **keine** Ursache vorhanden, den Anhängern solcher Meinungen, von welcher Gattung diese auch seyn mögen, die **unbeschränkte Aufnahme in bürgerliche Rechte** zu verweigern.

Se. kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz fragen wohl mit Recht: ***) Warum sollten nicht verschiedene Religionsverwandte als Brüder einer Fa-

---

*) S. 12 — 14 des **Etwas** ꝛc.

) In seinem **Handbuche der innern Staatsverwaltung. Wien 1798. S. 230.

***) In dem Rescripte an die Landschaft, vom 26ten Aug. 1801.

milie, als Söhne eines Vaters, als Unterthanen eines Fürsten, als Glieder einer und derselben Gesellschaft aus einem gemeinschaftlichen Interesse der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt, durch ein gemeinschaftliches Band in glücklicher Ruhe und Einheit beisammen leben können? Haben nicht alle christliche Religionen eine gemeinschaftliche Moral, einen gemeinschaftlichen Lehrer? Erkennen sie nicht die nämlichen Pflichten, auf deren Erfüllung eigentlich die Glückseligkeit der Staaten beruhet? Entsteht nicht dadurch eine Gleichheit in ihren Gesinnungen, Uebereinstimmung in ihren moralischen Handlungen? Können sie nicht als gute Bürger einerley Gesetzen gehorchen, wenn sie schon an verschiedenen Altären beten?"

2) Wer hat aber das Recht, dergleichen Duldung einzuführen, und das Normaljahr aufzuheben? (fragt der Herr Prüfer S. 12.) und antwortet gleich selbst darauf: Kaiser und Reich haben es nicht.

Ich will ihm aber hier Männer antworten lassen, deren Aussage wenigstens eben so viel gilt, als die Seinige.

Se. Kurfürstliche Durchlaucht von der Pfalz erklären der baierischen Landschaft: *) „Wo Landesherr und Unterthan einerley Religion sind, „ist die freie Ausübung dieses Rechts (der Duldung oder Aufnahme anderer Religionsverwandten) noch nie bezweifelt worden, wenn nur „von dem Landesherrn keine Verfügungen „gegen seine Glaubensgenossene geschehen „sind. Auf diese Art ist in den preußischen, „und unter Joseph II. in den österreichischen „Staaten den Protestanten bürgerliche Duldung und Religionsübung verstattet worden.“

3) Des Herrn Prüfers Behauptung lautet S. 12. noch folgendermassen: Wo Stände, Länder und Unterthanen als einzelne (*singuli*) zu betrachten sind, wo wohlerworbene Rechte (und dazu gehören doch wohl die aus dem Normaljahre) verändert, oder wohl gar aufgehoben werden sollen, dahin reicht ihr (Kaisers und Reichs) Ressort nicht. — Der geäusserte Wunsch des Ungenannten, wenn er

*) In dem vorbelobten Rescripte vom 24ten Aug. 1801.

einen Sinn haben soll, löset sich also in den einer christlichen Religionsvereinigung auf. —

In Betreff der Landstände, deren sich der Herr Prüfer schon vorher S. 22 n. 3. und hier, dann S. 14. 15. 17. der Prüfung so eifrig annimmt, bemerken Se. kurfürstl. Durchlaucht von der Pfalz: *) Eben so wenig stehen Landesverträge entgegen, welche zwischen einem baierischen Fürsten und seinen Landständen geschlossen worden. Was die Fürsten unsers Hauses aus einem übertriebenen Religionseifer sich wechselseitig zugesichert haben, kann euch in keinem Falle ein Recht zum Widerspruche geben.

„Gleichwie die damaligen Landesfürsten (zur Reformationszeit) nach dem Geiste ihrer Zeit, gemäß des ihnen zustehenden Reformationsrechtes, über fremde Religionsverwandte den Religionsbann auszusprechen berechtigt waren; eben so kann bey veränderten Verhältnissen und nach den nunmehr geläuterten Begriffen über Toleranz und ihre wohlthätigen Folgen, uns das Recht nicht widersprochen werden, auch in Ansehung

*) Ebendaselbst.

fremder Religionsverwandten günstigere Verfügungen zu treffen„ —

Laßt uns nun auch noch den Braunschweiger Annalisten darüber hören. *) „Daß vom Anfange der Reformation in Teutschland — Religionssachen Gegenstände landtäglicher Verhandlungen waren, ist sehr natürlich. — — Wer sollte aber auch nur von ferne die Vermuthung fassen, daß man jezt noch an jenen ganz verrauchten Grundsätzen sich halten, und daraus die Basis, auf welcher die Einheit der Religion dermalen in Baiern (oder in dem alten Wirtenberg) beruhet, und in alle künftige Zeiten beruhen soll, machen würde! Uebereinkunft war freilich damals zwischen den Fürsten und Ständen; — — ist aber eine solche Uebereinkunft, welche lediglich in damaliger individuellen Denkart des Fürsten und des größern Theils der Stände beruhte, Regel für alle Jahrhunderte? — Regel auch für solche Zeiten, in welchen die in ihrer Bildung fortschreitende Vernunft endlich richtiger das wahre Verhältniß der Religion zum Staate unterscheiden

*) Religionsannalen, 7tes St. S. 102.

den gelernt hat?" „Wenn eine Regierung damals unaufgeklärt genug war, um zu glauben, daß Einheit religiöser Meinungen wesentliche Bedingung der Glückseligkeit eines Staats sey, — — soll dieser Irrthum — auch für eine heutige Regierung noch verbindlich seyn? Möchte man doch einmal aufhören, um Rechte zu deduciren, sich auf Zeiten der Barbarei zu berufen, eine Uebereinkunft, die sich auf nichts, als einen gemeinschaftlichen Irrthum gründete, zu einem Fundamentalgesetze, das zur Constitution des Landes gehöre, zu erheben!"

Vorstehendes Räsonnement *) Sr. kurfürstl. Durchlaucht von der Pfalz und des Annalisten werden doch wohl ein hinlänglicher Grund seyn, an der Richtigkeit des vorhin S. 30 n. 3. schon gedachten Satzes des Herrn Prüfers:

„Daß die Gesetzgebung Kaisers und Reichs wohlerworbene Rechte aus dem Normaljahre nicht verändern, noch weniger aber aufheben könne." —

*) Auf welches der Herr Prüfer S. 13. billig mehr hält, als auf Schwärmerey.

zweifeln zu dürfen. *) Wer hat denn das Normaljahr für ganz Teutschlaud festgesetzt? Meine Lehrer sagten mir: Kaiser und Reich durch den Westphälischen Frieden. Sollten also Kaiser und Reich durch eine Reichsdeputation, welche sich gütlich verstanden und vereinigt:

Daß die bisherige Religionsübung eines jeden Landes (also nicht bloß die der Entschädigungslande) gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn — jedoch dem Landesherrn (Wo ist hiebey eine Beschränkung?) frey stehen solle, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte (wobey Kirchengut, Schulfond ꝛc. ungestört bleiben) zu gestatten. **)

---

*) Prof. Gönner muß diesen Machtspruch des Herrn Prüfers ebenfalls bezweifeln, wie könnte er sonst schreiben: Möchten doch die erhabensten Verfasser unserer Reichsgrundgesetze, bey Berichtigung und Vollendung des Lüneviller Friedeus allgemeine Toleranz durch ganz Teutschland zum Grundsatze aller teutschen Staaten erheben! (S. 66. des Etwas)

**) Diese Idee der Reichsdeputation von Religionsduldung ist die nämliche, welche der

den westphälischen Frieden, und dessen Vorschrift in Betreff der Religionsübung nach dem Normaljahre, nicht auch für Teutschland so modifiziren können, daß der Landesreligion dabey kein anderer, als nur eingebildeter Nachtheil zugehen kann? Wenn die Deputation die Gewalt nicht hatte, die Rechte aus dem Normaljahre in den evangelischen Landen und auch denen des Herrn Herzog von Wirtenberg zu modifiziren, und Se. Durchlaucht von dem bisherigen landschaftlichen Zwange zu dispensiren, so war sie eben so wenig ermächtiget, ihm bisher nicht gehabte Rechte in katholischen Ländern zu gestatten, und die aus eben dem Normaljahre und Besitzstande vorhandenen ausschließlichen Rechte seiner neuen katholischen Unterthanen auf Bürgerrechte, Munizipal- und andere Aemter aufzuheben, und solche mit evangelischen Subjekten gemeinschaftlich zu machen; und dieses um so weniger, weil in diesen Entschädigungslanden Landsherr und Unterthanen nun verschiedener Religion sind, in welchem Falle Professor **Gönner** (vor dem Deputations-Haupt-

Verfasser des **Etwas** mit dem Annalisten oben S. 19 n. 1. bereits als die Seinige erklärt hat.

schlusse) zu einer Veränderung in den Religionsverhältnissen gegen das Normaljahr allerdings den **Konsens der Unterthanen** verlangte, *) keineswegs aber in allen Fällen, oder in allen einzelnen **Landen** wie der Herr Prüfer, der vermuthlich des Prof. **Gönners** Abhandlung nicht selbst gelesen hat, Seite 13. seiner Prüfung hinzusetzen beliebt.

Ad §. 4.

1) Der Herr Prüfer erklärt hier meine Gedanken und Ausdrücke, über landständische Verträge für **ungereimt.**

Ob es nun ungereimter sey, diese angeblichen **kirchlichen Grundgesetze** einzelner teutscher Länder, diesen landschaftlichen Zwang katholischer Landesherrn, ihre Glaubensgenossen, **wären sie auch noch so unverwerflich oder würdig,** von Bürger- und Beisitzerrechten, auch allen Bedienungen (doch Kammerdiener- und Laquaienstellen ausgenommen!) auszuschliessen, jezt nach existirenden Deputations-Hauptschlusse, Zwang und

---

*) S. 67. des Etwas.

Fesseln, womit der Herr Prüfer selbst evangelische Landesherrn noch binden möchte, zu nennen, so daß er seinem eigenen Landesherrn das landeshoheitliche unveräusserliche Duldungsrecht wegen solcher landständischen Verträge nicht bloß für beschränkt, sondern für ganz verlohren, oder daß er solches nicht mehr habe, Seite 8. der Prüfung erkläret, darüber will ich andere urtheilen lassen.

2) Die Geschichte solcher Verträge, worauf mich der Prüfer S. 14. verweiset, ist mir eben nicht ganz fremd. Auch haben wir oben S. 21. n. 2. und 3. sowohl Sr. kurfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern als des Braunschweigischen Religionsannalisten Meinung hierüber bereits hinlänglich vernommen.

Lägen aber auch, wie die Prüfung S. 15. sagt, schreckende Beispiele der Reformationssucht von Sulzbach und Schwarzenberg vor, so fehlte es ja in den Landen der protestantischen Landesherrn eben so wenig daran. Er kann deren in Mosers Werke von der Landeshoheit im Geistlichen B. IV. Kap. 8. mehrere lesen. Wer reformirte denn zuerst? Wer stellte zuerst den Grundsatz auf: Cuius est regio, illius quoque est

religio? Soll etwa diese Denkungs- und Handlungsart auch noch heut zu Tage weisen Landesherren von Landständen ihrer eigenen Religion aufgedrungen werden können? Se. kurfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaiern und der evangelische Annalist sagten oben S. 21 und 22 Nein.

3) Der Herr Prüfer nennt es S. 16. eine ganz irrige Behauptung, daß die Gleichheit der Rechte beider Religionstheile erfordere, daß ein evangelischer Landesherr in seinen evangelischen Landen, wie in seinen katholischen die Religionsduldung einzuführen die Befugniß haben, oder in beiden alles in statu quo bleiben müsse; ich aber glaube, sagen zu dürfen, daß Er aus seinen irrigen Prämissen hier irrige Schlüsse ziehe, wenn er behauptet: daß keine Religionsgleichheit in den einzelnen teutschen Landen existire, welches ich zwar für richtig halte, wenn dadurch die Anzahl der Einwohner verschiedener Religion und ihre Religionsübung, nicht aber, wenn ihre durch den dermaligen Deputationsschluß wiedererlangte Fähigkeit dazu verstanden wird. Er sagt ferner, ganz recht: daß Gleichheit der Rechte immer gleiche Verhältnisse voraussetze, behauptet aber irrig, daß

diese sich nicht fänden. Ist dieses nicht ein gleiches Verhältniß, daß die neuen katholischen Entschädigungslande eben so gut das Normaljahr für sich haben, worauf sich die alten Wirtenbergischen Lande stützen? Die entschädigten evangelischen Fürsten könnten nicht, wie er sich ausdrückt: ohne Zweifel, sondern weit weniger in ihren neuen katholischen Landen Religionsduldung einführen, (weil Sie und die Unterthanen verschiedener Religion sind) als in ihren evangelischen Landen, wenn nicht der §. 63. des Deputations-Hauptschlusses jedem Landesherrn das landeshoheitliche Duldungsrecht bestätigte, und die bisherigen Bande lüftete, doch so, daß es den Rechten der alten Religionsverwandten unschädlich bleibe. In den katholischen Landen soll diese evangelischen Fürsten kein Normaljahr hindern, wohl aber in den evangelischen Landen! (S. 17. der Prüfung) Um dieses zu behaupten, soll der vorliegende Fall ganz einzig seyn, und das Normaljahr hier keine Anwendung leiden, weil säkularisirte Lande Ersatz für verlorne evangelische wären. (Also sollten die Inwohner der Entschädigungslande, um den Ersatz ganz und vollkommen zu machen, wohl gar evan-

gelisch werden, wenn nicht der Deputationsschluß sie in dem Besitz ihrer Religionsrechte sicherte! wie er auch schon oben §. 1. wähnte. Zur Sicherung gegen ein solches Reformationsrecht hatten die katholischen geistlichen Lande, wie mir scheint, eben keinen Deputationsschluß nöthig, da der Westphälische Friede so gut für sie, als für die evangelischen Lande gesorgt hat.

4) Die Gleichheit der Rechte soll zwar gleich gerechte Ansprüche auf Bürgerschaft und öffentliche Aemter geben, wo aber Verträge und Compaktaten, wie in Wirtenberg existiren, da lasse sich ohne einen neuen Landesvertrag, wegen der ungleichen Verhältnisse zwischen den alten und neuen Landen kein Reciprocum denken (S. 17. der Prüfung.)

Die ungleichen Verhältnisse sehe ich nur darinne, daß in den alten Landen der Landesherr und die Unterthanen einerlei, in den neuen aber verschiedener Religion sind. Wozu nun in diesen Fällen der Landesherr befugt ist, darüber ist schon oben S. 16, 30 und 31 die Meinung Sr. kurfürstl. Durchlaucht von der Pfalz; S. 32 die

des evangelischen Braunschweigischen Annalisten, und S. 67 des Etwas, die Lehre des Professor Gönners angeführt worden.

5) Der ungenannte Herr Prüfer erlaubt aber doch endlich noch den katholischen Unterthanen, wenn sie sich mit dem erlassenen Religionsedikte nicht beruhigen sollten, ihrem neuen evangelischen Fürsten die weitern Wünsche vorzulegen, und deren Erfüllung zu hoffen; jedoch mit dem Beding, daß sie einen andern Geist athmen, als die Wünsche des Verfassers des Etwas.

Die Wünsche des letztern über Duldung sind bisher wohl deutlich genug an Tag gelegt worden, ob sie nun den reinen oder unreinen Geist athmen, muß der ungenannte Patriot der Beurtheilung unpartheiischer katholischer und evangelischer Leser überlassen.

Ad §. 5.

1) Daß das auf die Gleichheit der Rechte beider Religionstheile gegründete Verlangen bey Vermehrung der Anzahl evangelischer Reichstagsstimmen auch einen proportionirten Zuwachs der

katholischen zu erhalten, nur angeblich gerecht sey, hat der ungenannte Herr Prüfer S. 18. zwar gesagt, aber mit gar nichts erwiesen.

Ein anderer Ungenannter räsonnirt wohl richtiger folgendermassen: *) Wenn wir den Verlust jenseits des Rheins abziehen, so bleiben dem teutschen Reiche ungefähr 26 Millionen Menschen, wovon etwa 14 Millionen dem katholischen, 10 Millionen dem evangelischen und 2 Millionen dem reformirten Glaubensbekenntnisse zugethan sind, so daß die erstern sich zu den beiden letztern wie 14 zu 12 verhalten, und daher, wenn auch nicht eine Ueberzahl, doch zum allermindesten eine Gleichheit von Stimmen bey der Entscheidung der höchsten Angelegenheiten des gesammten Reichs haben sollten.

2) In dem Etwas wird S. 26 das kurbrandenburgische Votum keineswegs getadelt, sondern demselben völliger Beifall gegeben, jedoch so, daß die alten Religionsverhältnisse nicht ganz

---

*) Siehe Teutschlands höchstnöthige politisch-publizistische Regeneration. 1803. S. 141.

willkührlich, sondern nur auf eine bey weltlichen Stimmen mögliche, in dem Westphälischen Frieden mit Sanctionirung der Gewissensfreiheit gebilligte Art eine Veränderung leiden sollten, z. B. durch Erbfolge eines evangelischen Landesherrn an die Stelle eines abgegangenen katholischen, wie 1653 der Fall mit Jülich,*) und 1708 bey Gelegenheit der Introduktions-Handlungen wegen der 9ten Kuhr in dem Hause Pfalz als möglich gedacht wurde, oder durch Aenderung der Religion eines Landesherrn; denn 1653 galt wenigstens in Ansehung der Komitialstimmen noch die Regel: cuius regio, illius et religio, der zu Folge die Reichstagsstimme allzeit zur Religionsseite des Landesherrn gezählt wurde. Davon ist aber die Ausnahme ganz **neuer** Komitialstimmen himmelweit unterschieden. Die Vergrößerung des Reichsfürstenraths durch ganz **neue** Stimmen wäre ja eben keine Nothwendigkeit, die katholischen Kandidaten haben also gleichen Anspruch auf neue Stimmen, wie die evangelischen, und über die Qualifikation, wozu auch die Religion des introducendi gehört, haben

---

*) Siehe das Etwas, S. 37 in der Note.

doch katholische Stände eben so gut ihre Stimme zu geben, als evangelische; ich wüste also nicht, warum von den neuen Stimmen mehr den evangelischen Kandidaten als den katholischen zu Theil werden sollten. Der Herr Prüfer giebt keinen Grund davon an, und ich sehe keinen andern, als den: stat pro ratione voluntas. Willkühr aber darf meines Erachtens nicht eintreten, wo Gesetze oder Herkommen schon Vorschriften gegeben haben. Der evangelische Religionstheil hat zuerst die Regel aufgestellt, daß bey neuen Introduktionen die Religionsparität beobachtet werden müsse*) warum sollte diese jezt nicht mehr gelten? Der Lüneviller Frieden will die Erbfürsten mit geistlicher Stände Gütern und Rechten entschädigt, aber nicht bereichert, noch einen Religionstheil vor dem andern mehr begünstigt wissen, besonders da katholische und evangelische Stände nicht, wie vor dem Westphälischen Frieden, unter sich uneinig gegen einander selbst, sondern in politischer und religiöser Rücksicht ganz einig mit kaiserl. Majestät gemeinschaftlich den Krieg fürs Vaterland führten. Ist

*) Siehe Etwas, S. 39 in der Note das Magdeburgische Votum.

es etwa noch nicht genug, daß dem ungeachtet so viele schuldlose Fürsten und geistliche Stifter das Opfer der Versöhnung werden mußten, soll etwa noch der ganze katholische Religionstheil dem Herrn Prüfer auch noch seine übrigen gleichen Rechte und Ansprüche zu Füßen legen? Wer verlohren hat, und nicht geistlich ist, kann vermöge dieses Friedens Entschädigung verlangen; der katholische Religionstheil hat in Folge dieses Friedens ohne Verschulden bereits zwey Kurstimmen, und nicht nur überrheinische, sondern auch auf der rechten Seite mehrere geistliche Stimmen dadurch, daß ihre Lande an evangelische Landesherrn als Entschädigung kamen, kurz in allen 25 fürstliche Stimmen verlohren, der evangelische Religionstheil hingegen nur **Mömpelgard**, diesseits aber gar keine Stimme eingebüßt, wohl aber 3 neue Kurstimmen, und von den ehemaligen geistlichen Stimmen schon **Speier** oder **Bruchsal**, **Strasburg** oder **Ettenheim**, **Costanz**, **Paderborn**, **Münster**, **Suld**, **Ellwangen** und **Corvey** erworben. Sollte also der katholische Religionstheil vermöge des zu Lüneville **völkerrechtlich**, und am Reichstage durch das ratifizirte Reichs-

gutachten vom $\frac{\text{7. Nov.}}{\text{2. Oktob}}$ 1801 staatsrechtlich aufgestellten Grundsatzes, daß die Reichskonstitution, so viel möglich in jeder, mithin in religiöser und politischer Hinsicht erhalten werden solle, — jezt von Kaiser und Reich nicht mit Grund hoffen und erwarten dürfen, daß, wo nicht das alte Religionsverhältniß zwischen den katholischen und evangelischen Stimmen streng hergestellt, doch wenigstens erst ein proportionirter Ersatz für so viele ohne Schuld verlorne geistliche Stimmen, die nach dem reservato eccles. immer katholisch bleiben sollten, mit andern Stimmen werde gegeben werden, ehe die Einführung ganz neuer Reichstagsstimmen nach der Religionsparität vorgenommen würde? Der evangelische Religionstheil wird daher gewiß nicht, wie der Herr Prüfer, auch noch bey Introduktion ganz neuer Virilstimmen gewinnen, und auch hier mehr von seiner Religion, als von der katholischen, ohne besondere Gründe, dergleichen mir keine bekannt sind, in den Fürstenrath aufnehmen, sondern vielmehr bey der von ihm selbst gemachten Regel, daß bey neuen Introduktionen die Religionsparität beobachtet werden müsse, es auch in diesem

Falle bewenden lassen wollen, da er gewiß eben so sehr, als kaiserl. Majestät in dem Ratifikationsdekrete des Reichsgutachtens über den Deputations-Hauptschluß vom 27ten April die Unbilligkeit fühlen wird, wenn Evangelici, nachdem ihnen schon in dem kurfürstlichen und reichsstädtischen Kollegien eine so entschiedene Stimmenmehrheit zufällt, auch noch in dem Reichsfürstenrathe, mit Verletzung der bisher von ihnen selbst aufgestellten oder gebilligten Grundsätze nach der Stimmenmehrheit trachten wollten; daß aber dieses die Meinung des evangelischen Religionstheils nicht sey, dafür bürgt uns schon die kurbrandenburgische Abstimmung in der 37ten Deputationssitzung, §. 231. S. 725. worinne steht: „da „der Antrag insonderheit auf eine verhältniß„mäßige Vermehrung der katholischen Stimmen „gerichtet ist; so hoffe man, daß sich hierdurch „auch der katholische Reichstheil über den Ver„lust der durch die gegenwärtige Veränderung ab„gegangenen Stimmen beruhigt, und mit seinen „Wünschen zufriedengestellt sehen werde.“ Eine ganz andere Sprache, als die des Herrn Prüfers. Der Antrag nicht nur des katholischen,

sondern auch des evangelischen Religionstheils ist, insonderheit auch auf eine verhältnißmäßige Vermehrung der katholischen Stimmen als Ersatz für den Verlust der durch die gegenwärtige Veränderung abgegangenen katholischen Stimmen gerichtet; es wird daher zu seiner Zeit an einer deßfallsigen vergnüglichen Vereinigung beider Religionstheile hoffentlich auch nicht fehlen.

3) Daß übrigens der Fall von der fränkischen Grafensache, als Beispiel nicht gut gewählt sey, hat der Herr Prüfer durch den S. 19 angegebenen Grund, daß die Religionseigenschaft des fränkischen Grafenkollegiums vorher unstreitig evangelisch gewesen, keineswegs erwiesen; denn sein blosses Ja kann hier wohl eben nicht mehr gelten, als das in den damaligen Gegenschriften mit, wo nicht stärkern, doch gewiß gleichwichtigen Gründen unterstützte Nein des Gegentheils.

Ad §. 6.

1) Der ungenannte Patriot hat zwar bey Anführung der Wirtenbergischen Subdelegations-Abstimmung, ohne sie zu tadeln, in Parenthesen ein paar Anmerkungen gemacht, die der Herr

Prü-

Prüfer nicht der Unwahrheit, wohl aber der Intoleranz beschuldigt; intolerant sind sie aber wohl nicht, da sie weder Wirtenberg noch sonst jemanden etwas entziehen wollen, sondern nur Gegentoleranz ausgeübt zu sehen wünschen.

2) Der ungenannte Herr Prüfer glaubt S. 20: der ungenannte Patriot habe sich als ein unkluger Sachwalter seiner Religionspartei gezeigt, wenn er den neuern evangelischen Grundsatz, daß die Komitialstimmen nach der Religion des Landes zu achten und zu führen seyen, auch dermalen beobachtet, oder den gegenseitigen ältern für jezt, und die Zukunft festgesetzt zu sehen wünscht; denn der erste Grundsatz sey dermalen z. B. bey Ellwangen wirklich beobachtet worden, wenn man zu unterscheiden wisse.

Sein Beweis ist dieser: die vermittelnden Mächte, und die Reichsdeputation hätten entschieden, daß nicht die Stimme der Entschädigungsländer fortgeführt, sondern die der verlornen evangelischen Lande herüber genommen und den Entschädigungslanden eingepfropft werden solle, welches er weiter unten S. 27, 31, 32, 34, 36

und 40 der Prüfung durch ein nur zu künstliches Räsonnement noch mehr glaubbar machen will, als sein Fundament mehrerer von ihm daraus gezogener Behauptungen.

Mir scheinen aber die vermittelnden Mächte und die Reichsdeputation just das Gegentheil entschieden zu haben, a) weil dasjenige, was auf dem Lande hafftet, mit dem Lande gewöhnlich verlohren geht, z. B. als Schweden die Länder Bremen und Verden an Hannover abtrat, verlohr es auch diese Komitialstimmen; b) Von dieser Regel muß die Ausnahme ausdrücklich statuirt werden, dieses zeigte sich z. B. als Hollstein-Gottorp an Dänemark abgetreten, die Stimme aber auf Oldenburg versetzt wurde; c) auch die vermittelnden Herren Minister haben in ihren Noten deutlich ausgedrückt, wenn eine überrheinische Stimme nicht verlohren gehen sollte; z. B. in ihrer Note vom 18ten Jänner 1803 nennen Sie bestimmt diejenigen Vota, welche nicht aufhören, sondern nur versetzt werden sollen (Voix conservées et transportées des anciennes terres) nämlich Salm und Aremberg;*) die

*) Siehe Beil. 284 des Deput. Protokolls S. 337.

andern fürstlichen Stimmen der jenseitigen Lande, und darunter auch Mömpelgard, sind also mit den Territorien selbst verlohren; d) der Plan général sagt §. 34, n. 7.*) Les votes ecclesiastiques seront exercés par les Princes et Comtes, qui par les arrangemens précedens se trouveront en possession des chef-lieux. e) In dem Texte original steht §. 32, n. 4.**) Les votes des principautés sécularisées sont maintenus, und n. 5. Les Princes, qui ont à exercer des votes affectés aux Etats ci-devant ecclesiastiques etc. und im teutschen Texte steht: Stimmen, die auf den ehemals geistlichen, zur Entschädigung erhaltenen Landen haften.

Wenn die vermittelnden Herren Minister in diesem Punkte wie der Herr Prüfer gedacht hätten, würden sie vielmehr gesagt haben:

Au lieu des Votes ecclesiastiques seront exercés par les Princes et Com-

*) Siehe Beil. 107. der Protokolle, S. 41.

**) Siehe Deputat. Protokoll, 46. Sitzung Seite 903.

tes leurs anciens votes, qui etoient affectés à leurs possessions au delà du Rhin, qui seront transportés aux principautés ci-devant ecclesiastiques.

So sprechen sie aber keineswegs; in ihrer Note vom 31ten Jänner 1803 steht ganz deutlich Num. 80. Monbeliard caduc, wie bey allen übrigen von der linken Rheinseite; Auch die Wirtenbergische Subdelegation sagt selbst in ihrer Abstimmung: Das Herzogl. Haus verliert eine Stimme wegen des Fürstenthums Mömpelgard ꝛc. *) und was für evangelische Stimmen der linken Rheinseite hätten dann auf die diesseitigen katholischen Länder, ausser der Mömpelgardischen gepfropft werden können, da jenseits sonst keine evangelische Stimme verlohren worden?

Dieses sind also meine Zweifel gegen die nur allzukünstliche Auslegung des Caduc vom Herrn Prüfer.

Ad §. 7.

1) Der Satz: Cuius est regio (Imperium), illius est religio, der Grund oder die Quelle des

*) S. Deputations-Protok. Sess. XVI. S. 299.

Reformationsrechts, war freilich schon lange vor dem Westphälischen Frieden bekannt, und als giltig angesehen, ob aber zuerst von katholischer Seite, daran darf man billig zweifeln; denn wer hat wohl zuerst reformirt, und wodurch rechtfertigte man sonst protestantischer Seits die angefangenen Reformationen, als durch dieses Axiom? Sollten denn hernach die katholischen Reichsstände die Beibehaltung der alten Religion, oder eine Gegenreformation in ihren Landen uud Gebieten, die sie besassen oder erst bekamen, nicht eben so durch diesen Spruch rechtfertigen können, wie die Protestanten ihre Reformationen? Von diesem Satze war es auch eine natürliche Folge, daß sich die Stimme nach der Religion des Landesherrn bequemen mußte. Dieses ältere Prinzip hat der Westphälische Frieden nicht abgeändert, indem er nur für die geistlichen Lande beider Religionen das reservatum ecclesiasticum statuirte. Der Herr Prüfer wird also die Regel von Veränderlichkeit der weltlichen Stimmen von einer Religionsseite zur andern dem Westphälischen Frieden ebenfalls gemäß erkennen, mag er sie nun gleichwohl für einen Grundsatz, oder nur für ein Cor-

rolarium aus demselben gelten lassen, über Worte will ich nicht streiten.

2) Wie der Herr Prüfer S. 21. das Prinzip: daß die Stimme sich nach der Landesreligion, und nicht nach der Religion des Regenten richte, das ältere nennen möge, kann ich nicht begreifen; die von ihm S. 22 für seine Meinung angezogenen Beispiele der Note S. 36 und 37 des Etwas, beweisen just das Gegentheil dessen, was er sagt.

3) Schon vor der Religionsänderung des Herrn Kurfürsten von Sachsen soll man das Prinzip, daß sich die Komitialstimme nach der Religion des Landesherrn richte, nicht mehr streng befolgt haben (S. 22. der Prüfung.)

So lange der Herr Prüfer diese Angabe nicht mit Thatsachen oder Beispielen belegt, bleibe ich vom Gegentheile überzeugt, und zwar:

a) Durch die in der Note des Etwas S. 37 schon angeführten Beispiele von den Jülichischen, Br. Calenberg-Grubenhagisch, Mek-

lenburg-Schwerin- und Ratzeburgischen Stimmen auf der katholischen Seite, obschon die Lande evangelisch waren, und blieben, daher auch b) 1666, als das Visitations-Schema berichtigt wurde, Meklenburg Schwerin und Br. Calenberg in dem Reichsgutachten vom 5ten März *) selbst durch Mitwirkung des evangelischen Religionstheils unter die katholischen Deputirten versetzt wurden. Der katholische Herzog Julius Franz von Sachsen Lauenburg Besitzer evangelischer Lande legitimirte dennoch c) den 22ten Dec. 1668 den katholischen fürstl. Augsburgischen Gesandten Herrn von Sauer, und nach dessen Tode 1671 den Sohn desselben. Eben so wurde d) 1685 als die kurpfälzischen Länder an die katholische Pfalzneuburgische Linie fielen, das Kurpfälzische Votum gleich den katholischen Stimmen beigerechnet, obschon der evangelische Gesandte von Herpfer dasselbe, so lang er lebte, noch unter zwei Kurfürsten bis 1691 fortführte, er wurde aber natürlicher Weise nicht mehr zu den evangelischen Konferenzen zugelassen; die fürstlich-pfälzischen Stimmen aber wurden sogleich dem katholi-

*) Pachners Samml. Th. I. S. 182.

schen Pfalz-Neuburgischen Gesandten Herrn von Neuveforge aufgetragen. Von dieser Zeit an bis zur Religionsänderung des Herrn Kurfürsten von Sachsen 1697 ist eben kein allzugroßer Zeitraum, von welchem also der Herr Prüfer eine gegentheilige Praxin beizubringen hat, wenn der Sächsische Fall nicht der erste seyn soll, wo man von der ältern Regel abgewichen, oder vielmehr nur auf eigenes Verlangen des Herrn Kurfürsten von Sachsen, der das Directorium Corporis evangel. nicht gern verlieren wollte, und nach vielem Bedenken des Corporis, ihn nur connivendo von der Regel dispensirt hat, ohne die Regel selbst aufzuheben. Denn auch nach dieser kursächsischen Religionsänderung haben e) beide Religionstheile 1708 in dem Reichsgutachten über die kurböhmische Readmission und die kurbraunschweigische Introduktion vom 30ten Jun. *) diese Regel noch anerkannt, indem darinne für den Fall, daß die pfälzische Kur an einen Agnaten A. C. fiele (folglich diese Kurstimme evangelisch würde) und wenn sich zutrüge, daß die pfälzische Kur wiederum auf

*) Pachners Samml. Th. III. S. 320.

einen katholischen Herrn (und also dadurch wiederum auf die katholische Religionsseite) käme, eine gewisse Vorsehung getroffen wurde. f) Auch noch im J. 1718, als der Kurprinz von Sachsen katholisch worden war, und die Frage wegen Führung des Directorii Corporis Evang. abermals geregt wurde, bezeugte ein evangelischer kurfürstl. Gesandter wiederum die Existenz dieser Regel in verbis: „Bishero ist es im röm. Reich „so gehalten worden, daß ob zwar iura und Vota „der Kur- und Fürstenthümer den Territoriis „ankleben, man doch bey Determinirung, ob ein „solch Votum katholisch oder evangelisch „zu achten, *regulariter* auf des Landesherrn „Person, als der das Votum ohne Dependenz „führt, und nicht auf die Unterthanen, als „die darzu keineswegs concurriren, gesehen worden." (Wobei sich ebenfalls auf die Fälle mit Br. Calenberg und Meklenburg-Schwerin, dann auf den mit Kurpfalz von 1685. bezogen wird) Alsdann heißt es noch weiter: „Was mit Kursachsen an. 1697 und ad exemplum hernach „mit Wolfenbüttel (als der 67jährige Herzog Anton Ulrich i. J. 1710 katholisch wurde) ge-

„ſchehen, iſt wegen der beſondern Beſchaffenheit, „und zwar des letztern als eines alten Herrn, und „beides intuitu heredum, eine *Exceptio a re-„gula* und als eine *Diſpenſatio* ohne Conſequenz, „einfolglich der jetzige kurſächſiſche Caſus (mit „dem Erbprinzen) von denen vorigen ſehr diffe-„rent ꝛc. *) g) die Fälle, als der katholiſche Herzog von Wirtenberg 1755, und der katho-liſche Herr Erbprinz von Heſſenkaſſel 1760 an die Regierung kamen, waren wieder nur Ausnah-men von der Regel, und zum Beweiſe, quod exceptio firmet regulam, wechſelten im Jahre 1771 die Baden-Badiſche und herzoglich Zweibrückiſche Stimmen nach der alten Regel von der einen Religionsſeite auf die andere.

4) Der Herr Prüfer geſteht zwar S. 22. ſelbſt zu, daß der evangeliſche Religionstheil unter Beziehung auf die Religionsgleichheit, be-hauptet habe, es könne kein neuer katholiſcher Fürſt ohne einem neuen evangeliſchen introduzirt werden, und gleichwohl will er den gedachten Grundſatz in dem Friedensinſtrumente oder ſonſtwo

*) Fabers Staatskanzley, Th. 30. S. 573.

nicht zu finden wissen. Gründet sich die Religionsgleichheit, worauf sich Kursachsen und Kurbrandenburg bezogen, etwa nicht auf den Westphälischen Frieden? Dieser Bezug geschahe freilich nicht, um eine gleiche Anzahl der Stimmen herzustellen, oder zu erhalten; wo hat denn aber der ungenannte Patriot dieses letzte als das Motiv seines Wunsches angegeben? Er weis ebenfalls, daß niemals eine gleiche Anzahl von Stimmen beider Religionen existirte und daß, wenn man zu der ungleichen Zahl eine gleiche Zahl neuer Stimmen hinzufügt, keine Stimmengleichheit entstehen könne, wohl aber daß dadurch das bisherige Verhältniß der Stimmen erhalten werde. Solche unsinnige Schlüsse, wie der Herr Prüfer ihm hier aufbürdet, hat er doch wohl noch nicht gemacht.

5) Ob Kursachsen 1754 die Worte, Aequalität und Parität so bedächtlich wie der Herr Prüfer hier in der Note, unterschieden habe, darf man wohl auch bezweifeln, da die Verwechslung dieser Ausdrücke eben so wenig einen andern Sinn verursacht, als wenn ich statt: pari numero sage: aequali numero, oder statt: pari passu setze: aequali passu.

6) Möchte der Herr Prüfer S. 22. der Behauptung des s. g. Neologen (der aber in mehr Rücksichten wohl eher ein Antiquar, als Neolog gescholten werden könnte) abermals ein grundloses Fundament unterschieben. Der Schluß des s. g. Neologen war und bleibt folgender: Es ist nicht gesetzlich verordnet, daß ein Religionstheil mehr Stimmen haben soll, als der andere, wohl aber durch die zum Gesetz gemachte Gewissensfreiheit festgesetzt, daß sich die Stimmenzahl auf beiden Religionsseiten nach Umständen mehren oder mindern könne; er hat aber keineswegs behauptet, daß der katholische Theil für immer mehr Stimmen haben solle, als der evangelische, und hat daher auch kein Wort dagegen eingewendet, daß die katholische Religionsseite durch die neue Reform ihre Majorität im kurfürstl. Kollegium verliere, im reichsstädtischen aber seit dem Westphälischen Frieden sie schon nicht mehr hatte. Dem ungeachtet wird doch selbst jeder billig denkende Protestant, der durch die gesetzmäßigen gleichen Rechte beider Religionstheile unterstützten Forderung seinen Beifall nicht versagen, daß vermög des natürlichen und positiven Staatsrechts wenigstens bey Introduktion oder Aufnahme neuer Virilstimmen eine Re-

ligionsparität zu beobachten sey, und dieses um so mehr, als nach der Anmerkung der oben S. 42 *) angeführten Schrift, nach der Repräsentanz der gesammten teutschen Nation der katholischen Seite wenigstens eine Gleichheit von Stimmen gebührte, die aber noch Niemand durchaus, vielweniger aber eine Mehrheit in allen Reichskollegien für die katholischen Reichsstände verlangt hat. Der so tolerante ungenannte Herr Prüfer scheint also die gesetzmäßige Religionsparität bey neuen Introduktionen durch seinen Machtspruch noch eben so wenig in ein non ens verwandelt, als die Aufhebung des Normalsjahrs in Ansehung der Religionsübung, durch sein Veto zu einem offenbar constitutionswidrigen und alle Verfassung umstürzenden Attentate gestempelt zu haben. Ein evangelischer Neuwirtenberger *) hält das Schicksal Wirtenbergs nur alsdann für ein wünschenswerthes Loos, wenn aus dem alten und neuen Wirtenberg nur ein vereinigtes Ganze gemacht würde. Er erkennt zwar, daß eine totale Vereinigung der alten und neuen Lande in allen Verhältnissen auf der Stelle

*) Siehe: Zur Belehrung für Neu- und Altwirtenberger. Frankfurt. Ostermesse. 1803.

sich nicht wohl bewerkstelligen lasse; aber viele der Bedenklichkeiten (worunter er unter andern auch die Verschiedenheit der Religion, Sitten, Gesetze rc. zählet) hätten leicht beseitigt werden können. — Man hat heut zu Tage nicht mehr zu besorgen, sagt er S. 7. — daß die katholische Religion im teutschen Reiche den übrigen christlichen Confessionen gefährlich werden dürfte. Die Unterdrückung der Klöster und geistlichen Fürsten, ein stets reger werdender Geist der Duldung und steigende Aufklärung, werden die Katholiken den Protestanten nach und nach immer näher rücken rc. — Nur eine solche Vereinigung entspreche dem Geiste des Deputations-Hauptrezesses und den wohlthätigen Absichten der vermittelnden Mächte. S. 8. — Wirtenbergs alte Völker werden in den Wunsch, mit den neuen ein Volk zu werden, gern übereinstimmen, und billig müsse dieses (alte Wirtenberg) durch die Vereinigung mit den Entschädigungslanden seinem neuen Wohlstande entgegen geführt werden (S. 14.). Ein Herz und eine Seele werde alle gute Unterthanen zu den Ausdrücken des lebhaftesten Dankes stimmen." Welcher Contrast dieser Sprache und auch jener, der

Wirtenbergischen Subdelegation *) mit der des ungenannten Wirtenbergischen Herrn Prüfers!

---

*) Wirtenberg — — Gleichwie aber d) die im Westphälischen Frieden gegründeten Rechte in Ansehung der Religion und Religionsübung den Regenten der teutschen Länder und Gebiete ohnehin auch in Zukunft als ein Ausfluß der Landeshoheit verbleiben; so möchten e) Se. herzogliche Durchlaucht von Wirtenberg auch Ihres Orts allerdings wünschen, daß bey sämmtlichen Religionspartheien im Reiche, an die Stelle der ehemaligen, in manchen Ländern beinahe constitutionell gewordenen Intoleranz, und des daraus sogar entsprungenen Religionshasses und Verfolgungsgeistes die ächten Grundsätze wahrer Religionsduldung, und gegenseitige Achtung treten möchten, und daß zur Beförderung und Verbreitung dieser edlern Denkungsart auch durch eine für alle teutsche Länder und Gebiete, für Herrschaften und Unterthanen gleichverbindliche Art, der Grundsaz allgemeiner Religionsduldung, auch voller Genuß bürgerlicher Rechte für jede Religionsgenossenschaft, jedoch ohne alle Kränkung des gegenseitigen Kirchen- und Schulfonds, als reichsgesetzliche Norm aufgestellt werden möchte. S. Deput. Protok. Seff. XIX. S. 386. Litt. d et e.

Ad §. 8.

1) Bey Einführung neuer kurfürstlichen oder fürstlichen Stimmen ist bey der Reichsversammlung immer die quaestio an? von der weitern Frage quomodo? unterschieden worden, wie in Betreff der Kurfürsten Moser *) und in Rücksicht der neuen Fürsten die im §. 17. des Etwas angeführten Beispiele zeigen. Daß nun durch die Annahme und kaiserliche Ratifikation des Deputations-Hauptschlusses bey den 4 neuen Herren Kurfürsten die quaestio an? keinem Zweifel mehr unterworfen sey, bin ich eben so gut, als der Herr Prüfer überzeugt.

Ob aber dessen ungeachtet in Ansehung des quomodo? nicht noch weitere Fragen auch in Rücksicht der neuen Herren Kurfürsten entstehen können, will ich dahin gestellt seyn lassen. Denn a) Ehe der neue Herr Kurfürst von Braunschweig, an dessen Qualifikation auch wohl niemand mehr zweifelte, zu Sitz und Stimme im kurfürstlichen Kollegium gelangte, gieng der Schluß dieses

*) Mosers Staatsrecht Th. 33. S. 67.

dieses Kollegii dahin: daß Se. fürstliche Durchlaucht mit dieser 9ten Kur, und der davon dependirenden Würde, Session und Stimme rc. vordersamst investirt und beliehen werden möchten*). Der in dem neuesten ratifizirten Reichsschlusse bestätigte Westphälische Friede beweiset in vielen Stellen, daß neue Kurfürsten- und Fürstenthümer, worauf die Kurfürsten- und Fürstenanschläge hafften sollen, Reichslehen seyn, und also von kaiserlicher Majestät zu Lehen genommen, oder wenn die in Rücksicht der kurfürstlichen Belehnungen obgewalteten Anstände noch nicht gehoben seyn sollten, wenigstens doch als solche gemuthet werden müssen. Davon war man nach dem Rastadter Frieden von 1714 so überzeugt, daß die Herren Kurfürsten von Kölln und Baiern als von ihrer Readmission in das kurfürstliche Kollegium die Frage war, und deren Belehnung durch einen von Kurpfalz und Kurbraunschweig wegen des Sitzes und Erzamtes erregten Disput bis 1716 gehindert wurde, in Schreiben an kaiserl. Majestät vom 25. Jul. 1716 unterthänigst baten „dem

*) S. Mosers Staatsr. a. a. O.

„Werk mit einsmaliger Investitur-Erthei„lung das Ende zu geben, indem ihre Readmis„sion in dem kur- und fürstlichen Kollegio bey „der Reichsversammlung darauf beruhe.“ In einem andern damaligen Schreiben heißt es gleichfalls: „daß beide Herren Kurfürsten ohne vor„herige Pflichtsablegung die kur- und fürstlichen „Collegia mit Fug und Recht nicht betreten, „mithin auch von Ihnen keine gültige Legitimi„rung ihrer Gesandten bey der Reichsversamm„lung geschehen könne.“ So war wenigstens damals der Glauben und die Sprache kaiserlicher Majestät und der Herren Kurfürsten selbst.*)

b) Nach Inhalt des von Kurbraunschweig am 4ten Sept. 1706 ausgestellten Reverses**) war noch vor der Introduktion gewisse Versicherung ins kurfürstliche Kollegium gefordert worden, daß Se. kurfürstliche Durchlaucht die Reichs-Kreis- und andere Praestationes, wie auch

*) Auch Dr. Klüber zählt in seiner neuesten Schrift: Ueber Einführung der neuen Kurfürsten, 1803. S. 4. die Belehnung zu den herkömmlichen Formalitäten; glaubt aber S. 6. irrig, daß auch Salzburg mit den übrigen alterniren solle.

**) Mosers Staatsr. Th. 33. S. 197.

300 fl. zum jährlichen Unterhalt des Kammergerichts jedesmal prästiren und liefern lassenwollten.

c) Sollte wohl die auch bey Einführung neuer Kurstimmen sonst observirte Religionsparität, welche die kurbraunschweigische Introduktion und kurböhmische Readmission beweiset, jezt gar nicht mehr zu den formalités d'usages *) gehören, und dießmal gar nicht in Betrachtung kommen? Kaiserlicher Majestät und dem Reiche ist doch das sonstige Recht, neue Kurwürden auch katholischen qualifizirten Fürsten zu ertheilen, noch nicht verkürzt worden? Im Jahre 1708 wurde durch den Reichsschluß vom 6. Sept. sogar auf den Fall gedacht, wenn auf der katholischen Religionsseite zwei Kuren abgiengen, die Handver-

*) Was die Deputation unter den formalités d'usages verstehe, hat im Deputations-Protokolle Seff. XV. S. 260 Kurmainz in seiner Abstimmung also erläutert: Was die §§. 32 und 33 — wegen Ertheilung mehrerer Virilstimmen und Privileg. de non appellando betreffe, werde es hiebey, da solche Gegenstände zur Deputation eigentlich nicht gehören, ohne Zweifel die nämliche unmittelbar vorher §. 31. ausgedrückte Meinung haben, daß dießfalls die herkommlichen Observanda zu observiren seyen.

sche aber noch existirte, für den katholischen Religionstheil mit Beistimmung sämmtlicher evangelischer Reichsstände die bekannte günstige Vorsorge getroffen. Dieser 1708 gedachte Fall ist nun wirklich eingetreten, nur mit dem Unterschiede, daß das zu jener Zeit in den Baierischen und Pfälzischen Häusern befürchtete Schicksal jezt die geistlichen Kurstimmen Trier und Kölln betroffen hat. Dieser durch Vereinigung beider Religionstheile zu Stand gekommene Reichsschluß ist weder durch den Lüneviller Frieden, noch durch einen neuen Reichs- oder Deputationsschluß vernichtet worden; sollte also der katholische Religionstheil, wenn er in Beziehung auf das kurfürstliche Kollegium auch nicht auf der vermöge dieses noch nicht abrogirten Reichsschlusses für ihn bestehenden Vergünstigung bestehen wird, nicht mit desto mehr Zuversicht von dem billig denkenden evangelischen Religionstheile erwarten dürfen, daß es diesem (wie der Herr Prüfer S. 29. sagt) eben so wenig eine Ueberwindung kosten werde, die auf Gleichheit der Rechte gegründete, und für neue Introduktionen überhaupt einmal festgesetzte Religionsparität um so lieber mit dem katholischen Re-

ligionstheile bey kaiserlicher Majestät mit in Antrag zu bringen, als eines Theils schon der Begriff von Verlust und Ersatz eines ganzen Religionstheils in Rücksicht auf das Stimmenverhältniß solches schon mit sich bringt, andern Theils aber er schon 1708, wo man doch noch nicht so aufgeklärt dachte, sich zu noch weit mehrerem verbindlich gemacht hat?

d) Daß ehemals vor der Introduktion fürstliche Lande auch in ein Kurfürstenthum erhoben, wegen Fortführung auch noch fürstlicher Stimmen von den Kurlanden aber erst dispensirt worden ist, hat bereits das Etwas S. 43. n. 4. und S. 45. n. 5. erwähnt, und braucht also hier um so weniger wiederholt zu werden, als der Herr Prüfer dagegen nichts einzuwenden gehabt hat, als S. 26. nur dieses, daß man schon bey Braunschweig von dieser Observanz abgegangen sey; es mag also auch jezt geschehen, ob aber ohne alle Dispensation und ohne die so sehr geschwächte Sustentationskasse des Reichskammergerichts zu bedenken, ist doch wohl auch noch einer Frage werth.

2) Was die neuen fürstlichen Virilstimmen betrifft, will ich mit Bezug auf den §. 16 des Et-

was, nur noch bemerken, daß Kaiser und Reich die Komitial-Untersuchung der Qualifikation auch dießmal wenigstens nicht untersagt seyn werde. Davon überzeugt mich a) die kurbrandenburgische Abstimmung in der 37sten Sitzung, §. 231, S. 725 des Protokolls in verbis: „Trete „dem gemachten Vorschlage wegen Vermehrung „der ältern reichsfürstlichen Stimmen, und der „Bewilligung mehrerer neuen Stimmen NB. an „die nach Artik. 1. §. 5. der kaiserlichen „Wahlkapitulation dazu qualifizirten Für„stenhäuser vollkommen bey" — Kursachsen sagt ebenfalls in der 38sten Sitzung, §. 235. S. 740, „dabey sey sehr zu wünschen, daß wenn „die quaestio an? über die in Gemäßheit der „kaiserlichen Wahlkapitulation Artik. 1. §. 5. zu „berichtigende Qualifikation am Reichstage „erörtert werde ꝛc. — Eben so spricht auch Wirtenberg in der 35sten Sitzung, S. 687.

Die in dem Reichsfürstenrathe wirklich sitzenden neuen Fürsten aber sind nun alle hinlänglich qualifizirt, wie der Freiherr von Borie 1795, als die fürstlich taxische Stimme das letztemal angefochten wurde, in einem eigenen Aufsatze klar

gezeigt hat; mithin haben alle diese keine Untersuchung mehr zu scheuen.

3) Daß die alte pfälzische Kur nicht auf Baiern hafftete, obschon das Votum Kurbaiern hieß, wird a) schon dadurch glaubhaft, daß das Herzogthum Baiern nie in ein Kurfürstenthum erhoben, und vermuthlich eben darum der bairischen Stimme im Reichsfürstenrathe keine quaestio status gemacht worden, als der Herzog Max I. in das kurfürstl. Kollegium trat; den Namen Kurbaiern mußte man wohl passiren lassen, wie hätte man sonst diese alte fünfte pfälzische Kur von der neuen achten pfälzischen Kur unterscheiden können? b) Auch eben darum, weil Baiern für kein Kurland erklärt ist, konnte 1778, als nach Abgang der bairisch-Wilhelminischen Linie die alte pfälzische Kur an Karl Theodor zurückfiel, und Er den fünften Sitz wieder einnahm, wurde der Vorschlag, diese Kur künftig Kurpfalzbaiern aufzurufen, nicht angenommen, sondern es heißt im kurfürstlichen Protokolle immer nur Kurpfalz. c) der Westphälische Friede sagt auch keineswegs, daß die alte pfälzische Kur auf das Land Baiern transportirt sey, son-

dern, es steht Art. IV. §. 3. nur: Die pfälzische Kurwürde soll mit allen Zugehörungen ꝛc. ꝛc. dem Herrn Maximilian, Pfalzgrafen und Herzogen in Baiern ꝛc. verbleiben. In den nach Ableben Kurfürstens Max III. in Baiern erschienenen Schriften ist diese Frage pro und contra beleuchtet worden.

4) Warum sollte es nicht, wenigstens erwünschlich seyn, ungewiß gewordene Regeln und Observanzen durch einen neuen Reichsschluß deutlicher für die Zukunft zu bestimmen? Zu einer zweckmäßigen Regeneration des Reichs erfodert eine ganz neue Schrift: daß die gesammte Verfassung in allen ihren Theilen mehr Consistenz, Consequenz und Wirksamkeit erhalte, besonders alles Schwankende auf immer daraus verbannt werde, wenn nicht durch die daher entstehenden häufigen Collisionen der Stoff zu Unfrieden, welcher Teutschlands Fürsten unter sich bisher so schwach machte, ferner genährt werden soll. *)

5) Wie wenig der Herr Prüfer seine neue, S. 27. wiederholte Hypothese, daß evangelische

*) Deutschlands höchstnöthige politische publizistische Regeneration S. 196.

Landesherren, oder vielmehr nur Wirtenberg seine Mömpelgardische Stimme nicht verlohren habe, sondern selbige den katholischen Entschädigungslanden einpfropfen könne, folglich kein Eingriff in den Grundsatz: daß die Stimme sich nach der Religion des Landes richte, bewiesen habe, ist oben ad §. 6. n. 2. S. 52. schon angezeigt worden.

8) Wenn es höchst ungerecht wäre, wie der Herr Prüfer S. 27. behauptet, die bisherigen Beschränkungen der Landesherren, welche einer andern Confession, als die Unterthanen sind, zu kassiren, so folgt nach des Herrn Prüfers eigenem Urtheile daraus, daß des Herrn Herzogs von Wirtenberg Durchlaucht höchst ungerecht handeln, wenn Sie sich in Ansehung ihrer neuen Entschädigungslande, die einer andern Confession, als ihr jetziger Regent sind, nicht mehr an das friedensschlußmäßige Normaljahr binden, und in Ansehung der Religionsübung ohne ihren Consens Neuerungen einführen wollen, wie es das neue Religionsedikt deutlich sagt. Hingegen würden Se. Durchlaucht selbst nach diesem Ausspruche des Hrn. Prüfers ganz gerecht handeln, wenn Sie in Ih-

ren alten Landen, welche sich mit Höchstihnen zu der nämlichen Religion bekennen, Religionsduldung einführten. Und so verhielte sich wirklich die Sache ohne den Deputations-Hauptschluß. Die angebliche Ungerechtigkeit verschwindet aber auf einmal, sobald man gesteht und annimmt, daß die Reichsdeputation jedem Landesherrn von beiden Religionen, sowohl in seinen alten, als neuen Landen, (nicht aber in den letztern allein) von den bisherigen Beschränkungen habe befreyen, und eine ächte christliche Duldung gegen andere Confessionsverwandte habe herstellen, den Landesherrn aber zugleich gegen den besorglichen Widerspruch kurzsichtiger Unterthanen oder Landstände habe sichern wollen. Was der Neuwirtenberger dem Geiste des Deputations-Hauptschlusses gemäß zu seyn glaubt, ist schon vorhin S. 62. angeführt worden.

Ad §. 9.

1) Eben so konsequent ist der Schluß des Herrn Prüfers, den er gleich im Eingange seines §. 9. also macht: Weil das Religionsverhältniß der Stände unter sich nicht als unabänderlich

vorgeschrieben ist, soll der ungenannte Patriot (nach Meinung des ungenannten Herrn Prüfers S. 28.) durch seinen Schluß, daß die vermittelnden Mächte die sonstigen Introduktionsregeln nicht hätten verletzen oder aufheben wollen, in den Verdacht fallen, daß er Saamen zu neuem Mißvergnügen ausstreuen wolle.

Der ungenannte Patriot hegt freylich keine solche, auf Mißdeutung gebaute Ideen vom Duldungsrechte und von dessen daraus abgeleiteten Folgen, wie der Herr Prüfer; sondern er zeigt nur in seinem Etwas, wie viel nicht nur nach Recht und Billigkeit, sondern auch selbst nach unserer Constitution und Verfassung katholischer Seits erwartet oder verlangt werden könne. Er sagt ja eben so, wie der Hr. Prüfer, daß das Verhältniß der katholischen und evangelischen Stimmen veränderlich gewesen, und es auch noch ist, nur mit dem Zusatze, daß Abänderungen nicht willkührlich oder einseitig, und nicht weiter vorgenommen werden dürfen, als es a) die Entschädigungs-Basis nothwendig macht, und es sich b) nach den bisherigen Regeln der Religionsgleichheit von selbst ergiebt.

Der Herr Prüfer hingegen, nicht damit zu-
frieden, daß die katholische Seite durch den un-
verschuldeten Verlust zweier kurfürstlichen und 55
fürstlicher auch fast aller reichsstädtischer Stimmen
ohnehin schon sehr geschwächt worden, möchte aus
blossem Religionseifer die katholischen Reichsmit-
stände, weil ihm der Zeitpunkt günstig scheint,
noch dadurch recht gedemüthigt sehen, daß
bey der bevorstehenden Introduktion neuer fürstli-
cher Virilstimmen auch noch die sonst herkommliche
Religionsparität ganz willkührlich auf die Seite ge-
setzt werde, um auch noch im Reichsfürstenrathe
seiner Religionsseite (deren dermalige Repräsen-
tanten gewiß billiger denken, als dergleichen unge-
betene Wortführer) eine recht überwiegende Stim-
menzahl desto sicherer zuzuwenden.

2) Diesen Gesinnungen zu Folge meint er S. 28. noch weiter: Es würde Beleidigung für die hohen vermittelnden Mächte seyn, nur zu denken, daß Sie bei ihren Vorschlag neuer Reichsfürsten eine ängstliche Gleichheit der Zahl von beiden Religionen hätten beobachten sollé.

Dieses glaube ich mit andern ebenfalls, weil ich diesen Vorschlag der vermittelnden Mächte

noch nicht, wie der Herr Prüser für ein schon richtiges Gesetz, das keiner Mehrung oder Minderung oder Abänderung mehr unterworfen wäre, sondern nur für einen unmasgeblichen Vorschlag derselben ansehen kann. Eben darum, weil die hohen vermittelnden Mächte mit diesem Theile unserer **innern** Verfassung nicht unbekannt waren, haben sie zwar Vorschläge machen, das Weitere aber nach dem Herkommen zu berichtigen, als eine rem domesticam Kaiser und Reich selbst überlassen wollen. Haben nicht eben darum die vermittelnden Herren Minister ihre desfallsigen Vorschläge gleich Anfangs noch den herkommlichen **Formalitäten** unterworfen, weil Sie solche nicht als Gesetze diktiren, sondern nur als **Vorschläge** angesehen wissen wollten? Dieses bestätigt auch ein Schreiben aus Wien vom 9. April d. J. *) vermöge dessen der dortige französische Minister erklärt hat: daß bey demjenigen, **was die innern reichsverfassungsmäßigen Einrichtungen angehe, Frankreich** nicht gemeint sey, **den Rechten und der Würde des Kaisers**

*) Siehe Hamburger politisches Journal, 1803, 4tes Stück, S. 372.

Eintrag zu thun. Auch nach den eigenen Abschiedsnoten der vermittelnden Herren Minister an den Reichstag vom 9ten May d. J. wollen sich die hohen vermittelnden Mächte nach Vollendung des Entschädigungsgeschäfts in die Domestica des Reichs nicht weiter mischen, mithin die dessfallsigen Rechte kaiserlicher Majestät und des Reichs bey neuen Introduktionen gewiß nicht kränken.

Sollten also Kaiser und Reich die Hände schon gebunden seyn, wenn sie z. B. in Betracht der verengerten Reichsgränzen etwa räthlicher fänden, die Anzahl der bisherigen fürstlichen Stimmen gar nicht zu vermehren, oder doch die Zahl der vorgeschlagenen vielen neuen Fürstenstimmen noch zu beschränken, oder etwa statt deren, um einer noch bessern Repräsentanz willen, auf andere im Reichsfürstenrathe noch nicht repräsentirte Lande der bisherigen Kurfürsten und Fürsten, mit Beobachtung der Religionsparität, noch einige neue Virilstimmen zu radiziren und zu bewilligen?

3) Den Katholischen sollte es aber (glaubt der Herr Prüfer S. 29.) gar keine Ueberwindung kosten, den Evangelischen jezt ein umgekehr-

tes Religionsverhältniß, und eine allenfalls größere Stimmenzahl, die Sie so lange hatten, nicht zu mißgönnen, da sie durch das Recht der *itionis in partes* nicht minder geschützt seyen.

Daß den Katholischen dergleichen, auf rechtliche Art sich ergebende Veränderungen in dem bisherigen Religionsverhältnisse eben keine Ueberwindung koste, haben Sie wohl schon bey dermaligen Veränderungen in dem kurfürstlichen und reichsstädtischen Kollegien sattsam bewiesen; und es wird sich auch noch bey jener im Reichsfürstenrathe zeigen, in sofern sie nothwendige Folge der Entschädigungsbasis seyn wird. Wenn sie sich aber über dieses, wie der Wunsch des Herrn Prüfers und anderer seines gleichen Eiferer ist, sogar noch bey den neuen künftigen Introduktionen, gegen die sonstige Regel ein ungleiches Religionsverhältniß gefallen ließen, so wäre dieses keineswegs Toleranz, sondern Vernachläßigung ihrer gleichen Rechte.

4) Das ius eundi in partes wird zwar künftig für allen Fall auch für die Katholischen

eine Schutzwehre seyn; warum haben denn aber die evangelischen Stände solche nicht immer für hinlänglich gehalten, sondern in neuern Zeiten lieber mit Abweichung von dem alten Herkommen bey **Kursachsen**, **Wirtenberg**, **Hessenkassel**, und selbst bey der **fränkischen Grafenkurie** Ausnahmen von der alten Regel gemacht? Herr Professor **Meister** in Göttingen giebt in seinem **Versuche** *) den Grund an, **Weil sonst bey dem wahren Verhältnisse beide Religionstheile in Teutschland nach und nach alles Gleichgewicht** (oder wie der Rezensent in der Göttinger Anzeige dieses Wort deutlicher erklärt der **Nachdruck** der itionis in partes) **wegfallen und** verschwinden dürfte. Der gesetzmäßige **Nachdruck** ist aber nur dieser, daß bey Trennung beider Religionstheile kein Ueberstimmen gilt, sondern nur ein gütliches Abfinden statt hat. So lange dieser Grundsatz feststeht, war auch und ist noch

das

---

*) Versuch einer Bestimmung der Grundsätze, wonach die Religionsbeschaffenheit der teutschen Reichstagsstimmen am richtigsten zu beurtheilen ist. Göttingen 1780. S. 35.

das Gleichgewicht der Stimmen von beiden Religionsseiten, selbst noch im reichsstädtischen Kollegium, obgleich daselbst nur der Bevollmächtigte der halben Stadt Augsburg katholisch ist, vorhanden.

Der Rezensent scheint aber eine andere Art des Nachdrucks verstanden zu haben, und wenn dieses ist, so kann man wohl fragen, hat denn der katholische Religionstheil dadurch, daß die Stimmen von **Kursachsen**, Nassau-**Hadamar**, und **Baaden-Baaden** schon vorhin, und jezt mehrere vorhin geistliche Stimmen auf die evangelische Seite übergehen, nicht auch an seinem Gleichgewichte oder **Nachdrucke** in diesem Sinne verlohren? Durfte nur der protestantische Religionstheil auf **Nachdruck** bey der itione in partes denken? Warum sollte es dem katholischen Religionstheile keine Ueberwindung kosten, wenn der Herr Prüfer auch noch durch willkührliche Vernichtung der bey Introduktion **ganz neuer** Virilstimmen sonst herkommlichen, von der evangelischen Seite zuerst verlangten Beobachtung der Religionsparität, den **Nachdruck** der katholischen, jezt ohnehin so verminderten Stimmenzahl noch weiter, als

es der Vollzug des Lüneviller Friedens, und der Begriff von **Verlust** und Ersatz in Rücksicht der Komitialstimmen mit sich bringt, herabsetzen könnte?

Dieses lieblose Räsonnement des Herrn Prüfers ist übrigens auch im Voraus in dem Etwas §. 8. S. 18. und §. 12 S. 35. beantwortet worden, wogegen er auch nichts Erhebliches vorgebracht hat.

5) Der erste Fürst des Reichs liebt freilich (nach dem Zeugniße des Herrn Prüfers S. 29) eine weise **Duldung** in jeder Bedeutung des Worts (der wahre Ausdruck dieses Worts dahier wäre Geduld gewesen). Er empfindet aber eben darum, weil er weise ist, als katholischer Reichsstand, und als Oberhaupt des Reichs in dem Kommissions-Ratifikationsdekrete des Reichsgutachtens über den Deputations-Hauptschluß vom 24ten April das Harte und Unbillige, wenn der evangelische Religionstheil (wie der so tolerante, damit, daß er im kurfürstlichen und reichsstädtischen Kollegium künftig die überwiegende Mehrheit der Stimmen schon auf seiner Religionsseite weis, doch noch nicht gesättigte Herr Prü-

ser) auch noch im Reichsfürstenrathe solche ambiren, und zu diesem Zwecke Vorschläge der vermittelnden hohen Mächte schon als ein Reichsgesetz betrachten, die sonst so sehr verlangte Religionsparität und andre Introduktionsregeln aber z. B. wegen Bestimmung des Augmenti der Reichs- und Kammerzieler-Anschläge und der schriftlichen Erklärung des Introducendi, solche übernehmen zu wollen rc. jezt für ganz überflüßig und unnöthig halten wollte.

Von der Weisheit und gerechten Denkungsart der heutigen Mitglieder des Corporis Euangelicorum darf man aber zuversichtlich ganz andere Ideen über Religionsduldung und ihre Wirkungen erwarten, als der so tolerante Herr Prüfer ungeachtet des — der Vorsehung sey Dank — beinahe verschwundenen Religionshaßes in seinem Commentar hierüber, Hochdemselben noch beilegen möchte. Mein deßfallsiges Glaubensbekenntniß habe ich schon am Ende der Einleitung, auch ad §. 5. n. 2. S. 47 und ad §. 9. n. 1. S. 76. abgelegt.

Ad §. 10. und 11.

Die von dem ungenannten Herrn Prüfer schon oben S. 21 der Prüf. aufgestellte, §. 11. aber wiederholte

paradoxe Behauptung, daß die geistlichen Stimmen durch die Säkularisation stumm werden, und nicht bloß quiesciren, sondern gar nicht mehr existiren, und mausetod sind; die neuen Landesherren hingegen ihre Reichsstandschaften, und eigene, sogar vorhin nicht gehabte Stimmen diesen Ländern inokuliren, so daß diese Stimmen zwar den vorigen Namen führen, aber doch nicht die nämlichen Stimmen seyn sollen — ist auch oben ad §. 6. S. 49. n. 2. schon so beleuchtet worden, daß es nicht nöthig seyn wird, hier noch ein Wort darüber zu verlieren, sondern das Urtheil, welches Räsonnement keinen Sinn habe, richtig und billig denkenden Protestanten selbst anheim gestellt werden darf.

Alle aus dieser fabelhaften Hypothese des Herrn Prüsers §. 13 und 14. noch weiter gezogene Schlüsse haben also kein Fundament, und sind Luftstreiche. Ob es aber nicht erwünschlich sey, daß für die Zukunft, so lange wir noch zwei Religionstheile haben, eine Regel festgesetzt werde, welche die Religionsqualität eines Komitialvoti bestimme, und alle Convenienz beseitige, die Anwendung mag hernach künftig treffen, welchen Religionstheil es wolle, hat schon ein anderer Patriot

S. 72, n. 4. beantwortet. Das ius eundi in partes ist ja Bürge gegen das Ueberstimmen, warum sollte man dann die Festsetzung einer sichern Regel scheuen?

Ad §. 12.

1) Wenn den bisherigen geistlichen Regenten ihre weltlichen Reichslehen und Regalien abgenommen worden wären, ohne sie als Entschädigungen den weltlichen Erbfürsten zu überlassen, so würden sie freilich Kaiser und Reich als Domänen heimgefallen seyn. Dergleichen Säkularisation kann aber mit oder ohne Aufhebung der Klöster und Stifter geschehen, welche Fälle wohl zu unterscheiden sind. Im letzten Falle würde nicht nur das Hauptlehen, sondern auch die den bestehenden Stiftern und Klöstern zugehörige in den benachbarten Landen zerstreute Güter und Gefälle Kaiser und Reich ebenfalls mitanheimgefallen seyn, und die Landesherren würden sie wohl nicht als bona vacantia haben einziehen können. Wenn aber Stifter und Klöster selbst aufgehoben werden, so ist wieder die Frage, ob dergleichen Aufhebung zum Vortheil des landesherrlichen Fiscus, oder ob nur eine Verwendung derselben zu einem an-

dern frommen Zwecke geschieht. Im letztern Falle wenigstens schien der Westphälische Frieden Art. V. §. 46 und 47. die Regel zu bestätigen: accessorium sequitur principale, bis Herr Kanzler Koch in Gießen 1783 *), wo drey Klöster in Mainz aufgehoben, und ihr Vermögen der dasigen Universität gewidmet worden war, die Sache controvers machte, um die Darmstädtischen und Hanauischen Okkupationen der in diesen Landen befindlichen Güter und Gefälle jener Klöster zu rechtfertigen. Anderer Meinung aber, als Koch, waren Hofrath Roth **) Dr. Meier ***) und Hofrath Bauer. ****)

Die österreichischen Sequestrationen würden wegen Säkularisirung der Prälaten und Vorsteher

---

*) S. Neuer Aufschluß über die Stellen des Westphälischen Friedens, welche Mediatklöster und deren Güter und Gefälle betreffen. 1783.

**) S. Rechtliche Staatsbetrachtungen ꝛc. und Ebendesselben Vertheidigung der rechtlichen Staatsbetrachtungen ꝛc. 1783.

***) S. Die Succession des Fiscus und deren Unanwendbarkeit auf die Güter aufgehobener Orden und Klöster. 1786.

****) S. Abhandlungen zur Erläuterung des Westphälischen Friedens. 1784. II. Band

ohne Aufhebung der Stifter und Klöster selbst, zum Nutzen der neuen Landesherrn, wohl nicht erfolgt seyn, und sind auch nicht aller Orten gleichförmig geschehen, sie lassen sich also ohne hinlängliche Aufklärung weder gutheißen, noch mißbilligen.

Vielleicht hat man nur andern in gleichen Verhältnißen stehenden Reichsmitständen durch solche Quasirepressalien einen Wink geben wollen, daß auch Sie die für sämmtliche Reichsstände geltenden Gesetze oder Grundsätze, deren Befolgung jezt von Oesterreich verlangt wird, durch eigenes Beispiel ehren, und keine besondern Ausnahmen für sich verlangen möchten.*) Der Lüneviller Frieden und

*) Diese vor einiger Zeit schon niedergeschriebene Vermuthung wird nun durch das aus der Wiener Staatskanzley an die hiesigen kaiserl.. königl. Herren Minister deßhalben ergangene Rescript vom 19ten May wirklich bestätigt. Der Hauptgrund der von den österreichischen Beamten vorgenommenen Sequestrationen ist das seit 50 Jahren von andern Reichsständen schon ausgeübte Heimfallrecht (droit d'Epave) z. B. als der Jesuiterorden, die drey Mainzer Klöster, und von Kaiser Joseph II. manche Klöster aufgehoben wurden. Quod uni parti iustum, alteri quoque sit iustum.

Deputations-Hauptschluß verordnet z. B. deutlich genug die Aufhebung der Sequester von Privat-

---

Worinn aber dieser in neuern Zeiten in Rücksicht der Parzellen oder Zubehörungen auswärtiger säkularisirter geistlicher Hauptgüter aufgestellte staatsrechtliche Grundsatz eigentlich bestehe, hat Kursachsen in der 48ten Deputat. Sitzung, S. 961 wohl angemerkt.

Diesem Rechte haben zwar dermalen andere Reichsstände durch ihre Einwilligung in den §. 36. des Deputations-Hauptschlusses entsagt, und darum hat auch die kurböhmische Subdelegation in der 49ten Deputat. Sitzung keinen Anstand genommen, in die Zurechtweisung des Herrn Grafen von Wolfegg und Waldsee wegen Besitznahme der in seinem Gebiete gelegenen Zugehörden der ehemaligen Reichsstifter Roth und Schussenried ganz bereitwillig miteinzustimmen; kaiserliche Majestät aber haben als Chef des Hauses Ihre desfallsigen Rechte in der Pariser Convention vom 26ten Decemb. 1802. feierlich vorbehalten, dem ungeachtet aber nach erfolgter genauer Untersuchung schon mehrere Sequester aufgehoben, und wollen auch noch weiter in besonders rücksichtswürdigen Fällen, jedoch ohne Consequenz, Milde statt strengen Rechts eintreten lassen.

Vielleicht hätten dermalen solche Collisionen nicht entstehen können, wenn der von Darmstadt und Kurmainz wegen der Darmstädtischen und Hanauischen Be-

und ritterschaftlichen Besitzungen; der Reichsschluß über den Deputations-Hauptschluß bestätigt unter andern abermals die Rechte und Verfassung der Reichsritterschaft, den statum quo der Reichsposten ꝛc. ꝛc. und gleichwohl schreien noch viele Mitglieder der Reichsritterschaft nicht nur über die jenseitige Fortdauer der Sequestrationen, sondern auch über diesseitige neue Kränkungen ihrer durch den neuesten Reichsschluß abermals bestätigten Unmittelbarkeit und sonstiger Rechte. *)

2) Ob dem entschädigten Fürsten seine alte Reichsstandschaft und Stimme des verlohrnen Landes, wie der Herr Prüfer S. 35. nochmals wähnt, geblieben sey, dagegen sind ihm S. 50. — 52. gewiß erhebliche Zweifel vorgelegt worden; die von ihm aus seiner Hypothese gezogenen Fol-

---

sitznahmen der zu den drey 1781 aufgehobenen Mainzer Klöstern gehörigen Güter und Gefälle an den Reichstag gebrachte, und den 26ten Nov. 1784 und 13ten Jul. 1785 diktirte Rekurs in Vortrag gestellt, und der Westphälische Frieden authentisch interpretirt worden wäre.

*) Siehe Anmerkungen ohne bewährten Text. März 1803.

gen Haben also kein Fundament, so lang er nicht meine Zweifel überzeugend gelöset hat.

Ad §. 13.

Was sind neue Stimmen? Der Hr. Prüfer wird hier vermuthlich mit mir einstimmig antworten: die bisher noch nicht existirten, sie mögen nun solchen Fürsten zu Theil werden, die schon andere Fürstenthümer und fürstliche Stimmen haben, oder solchen, die noch gar keine fürstlichen Stimmen hatten, denn eben so sprechen auch die vermittelnden Herren Minister *) in verbis: Etat des nouvelles voix à accorder aux Electeurs et anciens Princes, und hernach: Etat des nouvelles voix à accorder aux nouveaux Princes. Dieser alte oder neue Fürst kann freilich

a) die schon vorher existirende Religionseigenschaft des Landes nicht mehr bestimmen, und eben so wenig dieses Land die Religionseigenschaft der neuen Stimme, sondern jede neue

*) Siehe Beil. 285 des Deput. Protok. S. 337 und 339.

Stimme auf dem Reichstage richtet sich, unbeschadet oder ohne Rücksicht auf die Religion des Landes, nach der Religion des Fürsten, der sie erwirbt. *) Mit dieser Regel stimmt die Geschichte, die Praxis alter und neuer Zeiten überein. z. B. als im Jahre 1706 der Herr Duc de Marlboroug dem katholischen Fürstenthume Mindelheim eine neue Virilstimme erwarb, wurde solche evangelisch. So bezeugt auch Moser **) und die Reichstagsakten, daß bey neuen Introduktionen und bey Untersuchung der Qualifikation der Herren Kandidaten auf die Religion des Fürsten (und nicht auf die des Landes) mit zu sehen sey. Bis daher, sind der Herr Prüfer und ich vollkommen einverstanden. Er behauptet aber weiter

b) Wenn eine Stimme auf dem Lande einmal haffte, dann soll sie die Religionseigenschaft, die ihr der ursprüngliche Erwerber gab, für immer behalten. Diese Eigenschaft soll, wie die

---

*) S. 36. der Prüfung.

**) Siehe: Etwas ꝛc. S. 38. Note ** und Mosers Staatsr. Th. XI. S. 224.

Stimme selbst zu den Rechten des Landes gehören, und ohne des Landes Beistimmung keine Veränderung mehr leiden. *)

Nach diesem zweiten Grundsatze des Hrn. Prüfers müßte jezt nicht nur die fürstlich Ellwangische, sondern auch die Bruchsal- Ettenheim- Constanz- Hildesheim- Paderborn- Münster- Fuld- und Corveiische Stimmen, obschon sie durch den Entschädigungsplan evangelischen Landesherren zugetheilt worden, künftig doch noch immer zu den katholischen Stimmen gezählt werden. Denn was derselbe S. 21, 32, 34 und 35 von der Fortdauer und Einpfropfung der Mömpelgardischen Stimme auf das katholische Ellwangen ꝛc. fabelt oder träumet, wird kaum jemand glauben, der die S. 50, 51, 52, und 55. dagegen bemerkten Zweifel ohne Vorurtheil erwägen will. Hier hat sich also der Herr Prüfer fürwahr als einen schlimmen oder unklugen Sachwalter gezeigt, könnte ich wohl mit besserm Grunde von ihm sagen, als er S. 20 der Prüfung von mir.

*) S. 36. und 37. der Prüfung.

Diese seine Regel fließt weder aus der Natur der Sache, noch aus der Verfassung und aus der Geschichte oder Thatsachen ist sie eben so wenig abstrahirt; sie ist also eine nach seiner Convenienz erdachte schöne Hypothese, aber ohne allen Beweis der Wirklichkeit. Die älteste sowohl als neueste Praxis mit Veränderung der Religionseigenschaft der Kommitialstimmen harmonirt nicht mit dieser seiner Regel. Selbst der Westphälische Frieden zeigt schon den möglichen, und gesetzmäßigen Wechsel der einmal auf dem Lande hafftenden Stimmen von einer Religionsseite zur andern, da er die Osnabrückische mit dem Landesherrn bald katholisch, bald evangelisch machte. Was man hernach 1653 bey der Jülichischen, 1665 und 1666 bey den Braunschweig-Calenberg- und Grubenhagischen, auch Mecklenburg-Schwerin- und Ratzeburgischen, 1668 u. 1671 bey der Sachsen-Lauenburgischen, 1685 bey den kur- und fürstlich-Pfälzischen, 1708 bey Gelegenheit der 9ten Kursache von der Kurpfälzischen 1743 bey der Nassau-Hadamarischen, und 1771 bey den Baden-Badischen und Zweibrückischen Stimmen für Grundsätze als Regel annahm und befolgte, ist allgemein bekannt, und

S. 50, 51, 52 und 55 schon erwähnt worden. Alle diese Länder hatten schon, und behielten ihre Religion, und dennoch gieng mit den Komitialstimmen der Religionswechsel vor sich, ohne daß in einem dieser Fälle das Land darum gefragt oder seine Beistimmung verlangt worden wäre, welches doch der Herr Prüfer S. 36. für wesentlich nothwendig halten will.

Ad §. 14.

1) Vor dem Westphälischen Frieden galt, wie der Herr Prüfer S. 26. §. 6. selbst gesteht, die Regel: Cuius est regio (Imperium) illius est religio; der Westphälische Friede hat dieselbe nicht aufgehoben, sondern vielmehr Art. V. §. 30. unter dem Titel: Reformationsrecht bestätigt, nur mit der §. 31. hinzugekommenen Beschränkung oder mit Beibehaltung der ungestörten Religionsübung nach dem Normaljahre, und des fernern Besitzes der geistlichen Güter nach dem Normaltage. Das Reformationsrecht blieb also die Regel, und andere Pacta, nach dem Ausdrucke des Herrn Prüfers, da wo es angieng, oder wo es der neue Landesherr und die Intressenten selbst wollten, machen die Ausnahme.

So viel nun insbesondere die Komitialstimmen betrifft, scheint mir freilich ganz natürlich daraus zu folgen, daß der durch dergleichen Verträge nicht gebundene Landesherr nach seinem Gutfinden sich zu einer oder der andern Religionsseite halten konnte; ja daß der katholische Religionstheil, als dabey eben so gut interessirt, auch darein, laut oder stillschweigend zu consentiren hatte, wie der evangelische, wenn Ausnahmen von der Regel gemacht werden wollten.

2) Wenn aber auch der Westphälische Friede über diesen Punkt nicht ausdrücklich mit Worten verfügte,*) so hat er doch dadurch, daß er Art. XIII. die Abwechslung eines katholischen und evangelischen Bischofs in dem Stifte Osnabrück festsetzte, ohne den Wechsel der Komitialstimme von einer Religionsseite zur andern auszunehmen, den Fall, wenn ein katholischer Fürst in ein evangelisches, oder ein Fürst A. C. in ein katholisches Land succedirt, auch schon ipso facto entschieden.

3) Der Osnabrückische Frieden soll aber ein anderes anerkannt, und schon die Regel des

*) Prüfung, S. 37.

Herrn Prüsers S. 38. in ventre haben, daß der Landesherr nur in zwey Fällen die Religionseigenschaft der Stimme festsetzen könne, wovon der erste vorhin S. 90. a. schon betrachtet, und richtig befunden, der zweite aber dieser seyn soll, wenn ein Landesherr einem durch Säkularisation stumm gewordenen Lande seine Stimme mittheile.

Was es mit diesem Stummwerden und der Einpfropfung einer neuen Stimme anstatt der alten für Bewandniß habe, ist schon mehrmals S. 50, 51 und 52. erwogen und beleuchtet worden.

Der Westphälische Frieden hat auch schon mehrere Lande säkularisirt, oder für säkularisirt erklärt, noch niemals aber habe ich, und vermuthlich auch kein anderer gelesen oder gehört, daß die Stimmen dieser vorher geistlichen Länder durch die Säkularisation jemals stumm waren; vielmehr lehrt die Geschichte, daß schon vor dem Religions- und Westphälischen Frieden die Inhaber dieser Länder, ohne neue Stimmen eingepfropft zu haben, mit den katholischen Reichsständen auf Reichstagen erschienen, und jeder wegen der nämlichen

lichen auf seinem Lande hafftenden Stimme, ohne alle Rücksicht auf die Religion des Landes alsdann, wenn Etwas auf die Religion Bezug habendes vorkam, in den Conferenzen sich zu seiner Religionsseite hielt, und zwar ohne Widerspruch, zur Bestätigung der Regel: Cuius regio, illius quoque est religio. —

4) Der Osnabrückische Friede bestätigt allerdings den alten Satz: der Fürst stimmt **als Landesherr und wegen des Landes**, das er regirt*); er hat aber auch zugleich durch das, was er wegen dem Wechsel nach der Religion des Landesherrn in dem Bißthume Osnabrück statuirt, und was darauf in der Capitulatione perpetua Osnabrugensi wegen der Comitialstimme ausdrücklich verordnet worden, den Commentar über die Frage geliefert: ob die Religionseigenschaft einer auf dem Lande schon hafftenden Stimme sich wiederum ändern könne? Die in dessen Gemäßheit gefolgte weitere Praxis mit dergleichen Stimmen ist schon oben S. 54 a — g angeführt worden, sie ist aber auch dem vom

*) Prüfung, S. 38.

Herrn Prüfer S. 39 angegebenen sogenannten nur einem richtigen Grundsatze ganz widersprechend.

Der eine, wahre, richtige und ungekünstelte, von beiden Religionstheilen als die Regel, sonst wenigstens anerkannte S. 53. angezeigte, und durch einige mit Sachsen, Wirtenberg und Hessenkassel zu seiner Zeit vorgefallene Ausnahmen und Dispensationen nur destomehr bestätigte Grundsatz ist und bleibt also der, daß die Religion des Landesherrn in regula die Religion des Komitialvoti zu bestimmen habe. Diese Regel muß aber auch künftig, wenn man gerecht und consequent handeln will, auf beiden Religionsseiten heilig beobachtet, und nicht mehr, wenn auch etwa Convenienz und Macht eines Religonstheils den Wunsch darnach erwecken sollte, durch einseitige Verträge und Schlüsse Ausnahmen von der Regel gemacht oder gestattet werden.

Ad §. 15.

1) Die Anwendung der von dem Herrn Prüfer und mir verschieden angegebenen, und von jedem für richtig gehaltenen Grundsätze oder Behauptungen auf den jetzigen Fall ist allerdings die

Hauptsache, und eben deßwegen mußte die ganz neue, von dem Herrn Prüfer ausführlich dargestellte Hypothese von Fortdauer der Stimmen verlohrner Lande, und von ihrer Einimpfung auf die stumm gewordenen Entschädigungslande auch etwas weitläufig beleuchtet werden, um das unpartheiische Teutschland zu überzeugen, daß die Lande geistlicher Besitzer durch die Sekularisation ihrer Stimmen (wie S. 40. der Prüfung abermals gefabelt wird) nicht beraubt worden, mithin der Einpfropfung einer Stimme nicht bedürfen, S. 89; und doch (wenn man nur die Regel des Westphälischen Friedens und der Praxis wegen besorgender künftiger Inconvenienz derselben nicht mißkennen will) dermalen von evangelischen Landesherren, selbst der Friedensschlußgemäßen Regel nach, evangelisch, gemacht werden können.

2) Nach dem S. 98. kaum gezeigten wahren einen und richtigen Grundsatze ist über die Frage von der Religionseigenschaft solcher Stimmen eben keine Reichsberathschlagung nöthig; aber damit nicht etwa künftig aus Convenienz wieder neue Ausnahmen von der Regel verlangt und gesucht werden möchten, dürfte doch wohl die in

der Parenthese des §. 11. des Etwas, gemachte freundschaftliche Erinnerung wegen eines möglich bleibenden Reciprocums vielleicht nicht ganz überflüßig gewesen seyn.

3) Eben darum, weil die Religion des Gesandten kein Kennzeichen der Religions-Eigenschaft der Stimme, und es nichts neues ist, daß katholische Prinzipalen ihre Komitialstimmen protestantischen Gesandten, und evangelische Prinzipalen die Ihrigen katholischen Subjekten ad interim schon anvertraut haben, wünschte ich noch zu erleben, daß künftig, — wo wegen der beliebten allgemeinen Religionsduldung, und mit Gerechtigkeit gepaarter weiser Regierung teutscher aufgeklärter Regenten, Religionsbeschwerden und Religionssachen den Reichstag (Gott sey Dank!) nicht mehr beschäftigen werden, wie schon in der Einleitung bemerkt worden — katholische und evangelische Landesherren zum Zeichen der Annäherung und allgemeinen Duldung ihre Gesandschaften mehrfältig Subjekten der andern Religion nicht nur ad interim, sondern lebenslänglich, wie es unter andern schon die katholische Reichsstadt Kölln in den Jahren 1674, 1676, 1680, 1681, 1686.

1688 und 1754 gethan hatte, anvertrauen möchten. Warum sollte z. B. der katholische Gesandte oder Stimmführer die Rechnungen der evangelischen Kassen, oder auch eine Beschwerde über reichsgerichtliche Erkenntniße in causa ecclesiastica aut consistoriali nach den Grundsätzen des Corporis Evangel. nicht eben so unpartheiisch mit beurtheilen können, als der evangelische Gesandte? und gesetzt auch, daß dann und wann einmal es noch wirklichen Stoff zu Religionsbeschwerden geben sollte, würde dergleichen Beschwerde eines evangelischen Principalen nicht schon dadurch desto mehr Eindruck machen, und gegründeter scheinen, daß sie durch dessen katholischen Stimmführer — den der evangelische Prinzipal aller Vermuthung nach ohne vorläufige genaue Prüfung einen dergleichen Auftrag nicht geben würde — bey seinen eigenen Glaubensgenossen angebracht würde? Nicht zu gedenken, daß jeder Gesandte nur nach der vorgeschriebenen Instruktion handeln muß, welches selbst dem Herrn Prüfer S. 41. schon Beruhigung giebt. Frankreich und Rußland haben in dieser Rücksicht schon von langer Zeit her durch Anstellung solcher Ge-

sandten, die der herrschenden Religion des Landes nicht zugethan waren, rühmliche Beispiele der Religionsduldung gegeben; und auch jezt haben der teutsche Primas und Metropolitan kein Bedenken, sich in Paris, wo doch vielleicht selbst über ein teutsches Konkordat mit dem Pabste Fragen vorkommen dürften, durch einen protestantischen Grafen von Beust, und der evangelische Kurfürst von Baden eben so wenig Anstand, sich durch einen katholischen Freiherrn von Dalberg daselbst bey dem ersten Konsul repräsentiren zu lassen.

Ad §. 16.

Wenn der Herr Prüfer seine Leser von der Richtigkeit seiner neuen Hypothesen und Grundsätze besser, als bisher überzeugen will, so wird es keineswegs überflüßig seyn, solche mit Beispielen und richtigen Auszügen aus den teutschen Staatsakten anschaulicher zu machen, wozu er aber S. 41. wenig Hoffnung giebt.

Mit desselben übrigen guten Wünschen für die Erhaltung des allgemeinen Ruhestandes, und für die Anwendung aller Mittel, wodurch dieser Zweck

und vorzüglich die Liebe und das Zutrauen der neuen Unterthanen gewonnen werden mag, welches besonders am besten durch das Mittel einer wahren Duldung gelingen wird, vereinigt der ungenannte Patriot vollkommen auch die Seinigen, und freut sich ungemein, wenigstens am Ende mit dem Herrn Prüfer noch harmoniren, und mit ihm gleiche Wünsche und Gesinnungen auf den Altar des Vaterlandes legen zu können. Die Frage, worin die selbst noch vom Herrn Prüfer S. 44. so sehr empfohlene **wahre Duldung**, jene sanfte Gespielin von **Pflicht**, eigentlich bestehe, ist wohl bishero a) von Sr. kurfürstl. Durchlaucht von der Pfalz selbst, S. 28; b) von der Wirtembergischen Subdelegation S. 63 in der Note; c) von dem Braunschweiger Annalisten S. 19. n. 1; und oben ad §. 3. S. 26. n. 1. schon hinlänglich beantwortet; es kommt also nur noch auf die Frage an, ob eine solche **wahre** Duldung auch durch unsern nun von kaiserlicher Majestät ratifizirten Deputations-Hauptschluß künftig für ganz Teutschland, d. i. nicht nur für die katholischen, an evangelische Landesherren gekommene Entschädigungslande, sondern auch für

die evangelischen Territorien sanctionirt, der bisherige Zwang mancher Landesherren gelöset, und deren unveräusserliches Duldungs- und Hoheitsrecht wieder hergestellt worden sey?

Um den Commentar über die §§. 60. und 63. des Deputations-Hauptschlusses recht vollständig und anschaulich klar zu machen, will ich die Stimmen der hohen Reichsdeputation selbst sprechen lassen. Die **kurbrandenburgische** Stimme ist S. 10 schon im Allgemeinen angerühmt worden, sie verdient aber hier in der Note *) vollständig

---

*) Kurbrandenburg — — — Je mehr bisher die Religions- und Kirchenverfassung in vielen **Ländern** öfters den Vorwand abgegeben, um gegen jede andere Religionsparthey, als die sogenannte herrschende, die auffallendste Intoleranz zu beweisen, und deren Mitgliedern nicht allein die ihnen eigene **Religionsübung** zu **verwehren**, sondern dieselbe zugleich **von allen Gewerben** und **bürgerlichen Nahrungszweigen und Rechten auszuschliessen**; desto lauter fodern es der Geist und die Ehre unsers gegenwärtigen Zeitalters, **keine beschränkende Vorschrift zu sanctioniren**, die einem vernünftigen Toleranzsisteme, und einer freien Religionsübung im Wege stehen könnte. Seſſ. 18. Prot. Dep. S. 354.

gelesen zu werden. Die Gesinnungen Sr. kurfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz haben wir auch schon oben S. 28 vernommen, und die deßfallsige Stimme der baierschen Subdelegation setze ich auch noch wörtlich in der Note*) hieher. Die der Wirtenbergischen Subdelegation kann S. 63 in der Note nachgelesen werden. Daß man katholischer Seits überhaupt für solche Ideen empfänglich sey, mag die Geschichte katholischer Reichsländer bewähren; haben es nicht schon längst Mainz, dann Oesterreich, und nun auch Baiern in seinen alten und neuen Staaten genugsam bewiesen, dem auch schon einige Fürsten A. C. in Schwaben und am Rheine folgen. Die kurböhmischen und kurmainzischen deßfallsigen Gesinnungen können also wohl nicht mehr zweifelhaft seyn, und von sämmtlichen übrigen Herren Subdelegirten, die sich hierüber eben nicht so deutlich herausgelassen haben, ist wenigstens zu vermuthen, daß sie sich (wie Kurmainz in Seff. 19. §. 113.

*) Baiern — — — In Betreff der religiösen und kirchlichen Verfassung möge allgemein auf Festsetzung der freiesten Religionsübung anzutragen seyn. Seff. 19. Prot. Dep. S. 374.

S. 392. sagte) ad maiora magis favorabilia werden zählen lassen. Wer kann also wohl noch zweifeln, daß durch dieses neue Gesetzbuch für Deutschland allgemeine gegenseitige Verträglichkeit in Ansehung der Religionsmeinungen und Gottesdienste bezweckt und befohlen worden sey? Zeit und Wahrheit kann und wird die vom Herrn Prüfer S. 12. mit einer allgemeinen Duldung noch verwechselte christliche Religionsvereinigung vielleicht auch noch herbeiführen. Diese Vereinigung schien bereits unserm Leibnitz *) vor ungefähr 100 Jahren eben nicht unmöglich. In seiner Antwort an St. Pierre, als ihm dieser sein Projekt eines ewigen Friedens zugeschickt hatte, bemerkt er: „Um sich von unzählbaren „Uebeln zu befreien, fehlt — nur der Willen der „Menschen. — Wenn fünf oder sechs Personen „wollten, sie könnten im abendländischen Europa „die Trennung der Kirchen aufheben." — Aber die Kriege aufhören zu machen, hielt er für schwerer, als eine Kirchenvereinigung. Wenn dieses damals, wo doch Religionshaß und Into-

*) S. dessen philosophische Schriften.

leranz noch weit größer, wahre Aufklärung aber noch geringer, als die dermalige war, nicht unmöglich schien, was könnte wohl jezt dem Willen unserer weisen und aufgeklärten Regenten in diesem Betreff unmöglich seyn? Denen, die wohl wissen, daß der Hauptzweck des Christenthums darinne besteht, alle Völker, jedes in seiner Sprache zu lehren (oder nach unserm Lieblingsausdrucke: zu cultiviren) und ihnen Beweggründe zu geben, daß sie halten, und befördern, was Christus befohlen hat, nämlich das Gesetz der Liebe, und die darauf sich gründende Besserung aller Menschen. Das heißt sodann Gott im Geiste und in der Wahrheit, oder in der wahren Geistes und Herzenssprache anbeten. Dieses ist der wesentliche Cultus des Christenthums, der ächte Ueberzeugung von den Pflichten gegen Gott und Menschen, als reinen Himmelsthau für alle Menschen zur Folge hat. Bey jedem Individuum sogar der nämlichen Kirche, kann und wird dem, ungeachtet, wie schon in der Einleitung S. 9. bemerkt worden, die subjektive Religion, wie sein Herz, seine Begriffe und seine Sprache noch manche Eigenheiten haben, und wie seine sonstigen

Kenntniße von andern Personen der nämlichen politischen Gesellschaft oder Innung, den Graden nach verschieden seyn.

Vor längerer Zeit hat auch der berühmte Mosheim die rechtlichen Verhältnisse zwischen kirchlichen Gesellschaften und Obrigkeiten untersucht, und beide als moralische Personen betrachtet,*) beide aber nach ihrem Amte und Absichten weit anderst gewürdiget, als der Herr Prüfer S. 8. und 12. — Wie also die Hoffnung einer allgemeinen Duldung, und auch wohl einer noch künftigen christlichen Religionsvereinigung von dem Herrn Prüfer in seiner Einleitung S. 3. so belachenswürdig gefunden werden konnte, will ich nicht weiter erheben. Ist doch das Christenthum selbst auf die Hoffnung einer bessern Zukunft, und auf eine endliche Vereinigung in einem allgemeinen christlichen Schafstalle gebaut; wie konnte also der vorläufige Wunsch eines Patrioten nach Einführung einer völligen durch

*) S. dessen allgemeines Kirchenrecht der Protestanten, Kapit. 3.

ganz Teutschland sich erstreckenden Religionstoleranz oder Duldung aller christlichen im Reiche hergebrachten Religionen dem Herrn Prüfer S. 3. so lächerlich scheinen!

Verbesserungen.

Seite.	Zeile.	anstatt:	ist zu setzen:
26	2	noch an,	an.
71 v. 3. b, 2		konnte,	wurde.
—	6	ist wegzustreichen: wurde.	
73	5	nach Grundsatz, ist beyzusetzen:	geschehe.
76	3	55,	25.
86	13	Bauer,	Brauer.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Einige erhebliche Zweifel gegen die Prüfung des Etwas von den Religionsverhältnissen katholischer Lande und Unterthanen gegen ihre neuen evangelischen Landesherren ...

[S.l.] 1803

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Caps.68(7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11087168-7